

Auges, waren Reizungerscheinungen als Folge der directen Anilinwirkung zu bemerken, welche sich zunächst wohl an die das Eiweiss coagulirende Wirkung des Anilins anschliessen.

8) Im Urin konnte Anilin nicht aufgefunden werden. Es scheint vielmehr, aus der Beschaffenheit der Trachea und der Bronchien zu schliessen, als ob das Anilin mehr durch die Respirationsorgane seine Ausscheidung aus dem Körper fände.

XXVIII.

Zur Geschichte des Aussatzes und der Spitäler, besonders in Deutschland.

Von Rud. Virchow.

Fünfter Artikel.

Indem ich mich für diessmal auf die Länder an der Südküste des baltischen Meeres beschränke, so will ich, wie in meinem zweiten Artikel, die Rundschau mit dem äussersten Osten der deutschen Colonien in Esth- und Livland beginnen — Gegenden, welche, was ich schon hervorhob, besonders desshalb für unsere Frage von Wichtigkeit sind, weil sie noch jetzt endemischen Aussatz haben. In letzterer Beziehung sind nicht bloss durch Rogenhagen (Die Elephantiasis Graecorum in den Ostseeprovinzen Russlands. Inaug.-Diss. Dorpat 1860) neue Beobachtungen mitgetheilt worden, sondern ich habe auch durch Vermittlung des Hrn. A. Böttcher briefliche Nachrichten über den Aussatz auf der Insel Oesel von Hrn. Dr. Harten in Arensburg bekommen. Indess muss ich mich für jetzt in der Auswahl dessen, was ich zur Veröffentlichung bringe, darauf beschränken, die historische Seite der Frage zu verfolgen. Ich bringe daher hier nur die geschichtlichen Beiträge der letztgenannten Herren, wobei ich bemerke, dass ich der Vollständigkeit

wegen auch das in dem Berichte des Hrn. Böttcher stehen lasse, was ich selbst schon früher mitgetheilt hatte.

Hr. Harten fand Folgendes über die Hospitäler der Insel Oesel:

Gleich nach der Eroberung Oesels durch die Schwertbrüder, wahrscheinlich 20 Jahre nach dieser Eroberung im Jahre 1240, wurde ein Hospital gegründet an der Westküste der Insel, in der Nähe eines damals guten und besuchten Hafens. Dass ein Hospital da gestanden, ist sicher, wie weit aber die Krankenpflege ausgedehnt worden, ob ausser den kranken Ordensbrüdern oder dem Orden unmittelbar Dienstbare noch Jemand verpflegt worden, ist nicht nachzuweisen. In den Statuten des Ordens war die Krankenpflege geboten, und namentlich bei den Hospitalitern, die schon 1238 hierher ins Land gekommen sein sollen. An diesem Platze blieb das Hospital bis zum Jahre 1436, wo dieser Theil von Oesel durch Tausch gegen die Hälfte der Insel Dagden von den Ordensbrüdern an den Bischof von Oesel abgegeben wurde. Die Ordensbrüder verlegten ihre Comthurei in die Sonneburg am kleinen Sund und das Hospital in das jetzige St. Johannis'sche Kirchspiel, dessen Ländereien zum Hospital gehörten.

Die Verwaltung dieser Ländereien hatte der jedesmalige Vogt oder Rentmeister der Sonneburg. Unter der dänischen Herrschaft scheint der Rentmeister der Sonneburg eigennützig die Ländereien verwaltet zu haben, denn 1583 wird der Hofjunker Johann Swawe vom König Friedrich III. von Dänemark abgeschickt, um den der Untreue angeklagten Vogt der Sonneburg zu controliren, und gibt die bisher missbrauchten Einkünfte der Ländereien des Hospitals den Armen zurück. So bestand die Stiftung bis zur schwedischen Herrschaft. In der Revision im Jahre 1645 wird erwähnt, dass das Institut da sei, um arme Aussätzige darin zu verpflegen. Jedenfalls war das früher schon der Fall. Diese Verpflichtung übernahm später der Pastor zu St. Johannis, verbrauchte aber, als sich allmälig keine Kranke mehr fanden, die Einkünfte für sich selbst, und so schließ das Institut ein, bis im Jahre 1736 der Prediger

angehalten wurde, einen Theil der ehemaligen Hospital-Einkünfte den Armen abzugeben. Die Verhandlungen dauerten bis 1740, wo das Arensburgsche Consistorium entschied, dass der Pastor von St. Johannis für Usufruirung des Hospitalgutes jährlich $\frac{1}{2}$ Last Korn, halb Roggen, halb Gerste, nach altem Oeselschem Maass unter dem Namen Armenkorn abgeben sollte. Die Prediger zahlten aber dieses Korn bis 1774 nicht. Von da an wurde auf Befehl des General-Gouverneurs Graf Browne dieses Korn zu Geld gemacht und verzinst. Von der Restitution eines Hospitales ist nicht mehr die Rede. Erst unter dem Vice-Gouverneur Campenhausen taucht die Idee der alten Stiftung wieder bei Gelegenheit der Regulirungscommission auf. Es wurde der Bestand der ehemaligen Hospitalländereien, die jetzt schon St. Johannis-Pastoratsländereien geworden waren, durch Documente, die aus Schweden verschrieben wurden, ermittelt, und 10 Haken Landes im Carmelschen Kirchspiel in der Nähe von Arensburg als ein besonderes Gut, als Hospitalgut abgetheilt. Die Revenüen dieses Gutes empfing von 1790 an das Collegium allgemeiner Fürsorge in Riga, auch die aus dem Armenkorn gelöste Summe wurde vom Collegium in Riga als dazu gehörig abgefördert und an eine Restitution der alten Stiftung in Oesel dachte Niemand. Erst 1798 reclamirte das Oeselsche Landrats-Collegium die Einkünfte des Hospitalgutes für die Kranken in der Provinz Oesel. Der Kaiser Paul gab 1798 den 9. April das Hospitalgut unter die Verwaltung des Landrats-Collegiums von Oesel, und so entstand aus den heranwachsenden Capitalien das jetzige ritterschaftliche Landhospital, dessen Gebäude auf dem Territorium der Stadt Arensburg im Jahre 1804 vollendet wurden. — Aus den Revenüen des Gutes Ladjall wird noch jetzt das Landhospital unterhalten. Ausserdem existirt in Arensburg das jetzige Armenhaus als eine Anstalt, über welche erst aus den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts authentische Nachrichten bestehen, wahrscheinlich wurde aber dieses Armenhaus viel früher gegründet, wohl gleich damals als man um die Festung Arensburg die ersten Häuser der Stadt zu bauen anfing. Kranke sind darin verpflegt worden; welcher Art diese gewesen, ist nicht nachzuweisen. Keine dieser beiden Anstalten heisst Georg- oder Jürgenshospital.

Es folgen jetzt die Auszüge des Hrn. A. Böttcher in Dorpat über Reval und Riga:

„Zu Anfang des 13. Jahrhunderts existirte bereits ein Haus für Aussätzige in Reval. Den Beweis dafür liefert eine im Revalschen Rathsarchiv befindliche Urkunde, durch welche die statutarischen Verbote der Vergebung von Immobilien an die Kirche etc. aufgehoben werden. Es war nämlich in Liv- und Esthland den Deutschen und Neubekehrten untersagt, während des Lebens oder testamenterisch liegende Gründe der Kirche zuzuwenden („quod est manifeste contra ecclesiae libertatem“). Diese Bestimmung wurde mit Publication jener Urkunde im Jahre 1237 durch den päpstlichen Legaten, Bischof Wilhelm paralysirt. Nach dieser wird Jeder, der sich gegen dieselbe vergeht, mit der Strafe der Excommunication bedroht; es solle vielmehr von nun an Jedem frei stehen, sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen dem Hause der aussätzigen Brüder in Reval zuzuwenden. („Unde et quicunque voluerit domui fratrum leprosorum de Revalia de bonis suis mobilibus vel immobilibus pro anima sua conferre, super hoc liberam habeat potestatem“. Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten, herausgegeben von Dr. Fr. G. Bunge, Nr. 148). — Im Jahre 1251 bestätigte der Pabst Innocenz IV. die Aufhebung des genannten Verbots („cum temeritas praesumptionis ejusdem in Dei redundet offensam, et manifeste praejudicet ecclesiasticae libertati“) und befahl jenes „statutum detestabile ac iniquum“ nicht zu befolgen (a. a. O. Nr. 217).

Zum Unterhalt des Hauses der Aussätzigen wurden durch ausgesandte Brüder Almosen gesammelt. Es ergiebt sich dieses aus einem Schreiben des Revaler Domcapitels an den Bischof K. (atill) (1266—86) von Abo in Finnland. Es heisst darin: „Quum in domo leprosorum Revaliae infirmi quam plurimi, diversorum dolorum generibus afflicti, communioni hominum nequaquam ratione infectionis possint interesse, quia una ovis morbida totum gregem inficit et corruptit, cum etiam tales, defectum victualium patientes, sine largitione bonorum hominum non valeant sustentari, paternitati vestrae pro ipsis supplicamus, quatenus latori praesentium, fratri predictae domus, in elemosinarum petitione, ob reverentiam

Divinae retributionis ac nostrae petitionis intuitu, misericorditer faveatis, exortantes sacerdotes vestrae dioecesis in remissionem peccaminum, ut dictum nuntium apud parochianos suos velint promovere (a. a. O. Nr. 400.).

Ausser dem Hause der aussätzigen Brüder bestand zu Reval noch ein Hospital für Aussätzige ausserhalb der Mauern der Stadt, welches zu Ehren des heiligen Johannes des Täufers gegründet worden war. Hierüber liegt eine Urkunde des Revaler Rathsarchivs aus dem Jahre 1363 vor. In derselben werden von Dominicus, Bischof von Masquarti und 11 andern Bischöfen allen wahrhaft Bussfertigen, welche die Capelle des Hospitals besuchen oder sich demselben nützlich erweisen wollen, 40 Tage Indulgenzen von den ihnen auferlegten Bussen bewilligt. „Cupientes igitur, ut hospitale leprosorum, in honorem s. Johannis Baptistae fundatum extra muros Revalienses, congruis honoribus frequentetur et a Christi fidelibus jugiter veneretur, omnibus vere penitentibus et confessis, qui in ipsius hospitalis patroni ac dedicationis festivitatibus et in omnibus aliis infra scriptis etc. etc. accesserint, aut qui in matutinis missis, praedicationibus vesperis, aut aliis Divinis officiis exequiis et mortuorum sepulturis ibidem interfuerint, seu qui etc., vel qui rectori capellae ipsius hospitalis, et infirmis ac pauperibus, inibi commorantibus, nec non qui ad fabricam aut structuram ipsius hospitalis, capellae, molendini, amnis seu aggeris ejusdem simul constructorum, tempore necessitatis ingruente, fideliter laboraverint, lapides, ligna, cimentum aut argentum, luminaria, ornamenta, aut quaevis alia dicto hospitali et capellae necessaria in suis testamentis vel extra donaverint, legaverint, seu donari vel legari procuraverint, auxilium, consilium vel favorem dederint, manusque alias porrexerint adjutrices, aut qui pro salubri statu reverendi patris, domini episcopi Revaliensis, confirmatoris, et honestorum virorum, videlicet Arnoldi de Renten, consulis Revaliensis, procuratoris praesentium, etiam provisorum dicti hospitalis, dum vixerint et post obitum eorundem, pro animabus ipsorum ac etiam parentum etc. . . pie Deum exoraverint, quotiescumque, qualitercumque, et ubicumque praemissa vel aliquid primitorum devote fecerint, de omnipotentis Dei misericordia et bb.

Petri et Pauli, apostolorum ejus, auctoritate confisi, singuli eorum quadraginta dies indulgentiarum de injunctis eis poenitentiis misericorditer in Domino relaxamus etc. Datum Avinionis, die sexta mensis Septembris anno Domini 1363 (Bunge, Urkundenbuch, Bd. II. Nr. 997.).

In der That scheint das St. Johannis-Hospital später recht reich geworden zu sein, denn wie aus dem Rechenschaftsbericht eines Mitgliedes des Revaler Rathes, dem wahrscheinlich die Verwaltung des Hospitals übertragen war, sich entnehmen lässt, besass dasselbe um das Jahr 1370 ausser einigen auf Häusern in Reval ruhenden Geldsummen, ein steinernes Haus in der Schmiedestrasse, 2 Dörfer, Ackerland und eine Mühle, welche letztere u. A. in den Jahren 1408 und 1411 verpachtet wurde. In jenem Bericht ist auch von einzelnen Localitäten des Hospitals die Rede. Der Berichterstatter giebt an, er habe gebaut ein heimliches Gemach (? proffat), 14 Faden weit und 2 Faden tief, mit zwei Gewölben überwölbt und darüber ein Sitz von Stein („und dar is en gesete boven van stenen“). Ferner eine Badstube von Stein wohl gewölbt, nebst Vorhaus und Schornstein, in welche er auch eine Röhre („balgen“ Wasserleitung?) gezogen. Ausserdem habe er 20 Mark für 4 Badstuben verausgabt, die zerstört oder verbrannt gewesen und die er in der Eile wieder aufrichten musste („Vortmer so hebbe ik gegeven vor IV stoven XX Mark Rig., de verrotet sin un vorbrant sin, de ik tor Last moste wedder tugen“. a. a. O. Nr. 1076.). Es scheint demnach jenes Hospital zum grossen Theil aus Badstuben bestanden zu haben.

Später finden wir zu Reval auch ein Siechenhaus zum heiligen Geist. Dieses war 1376 schon projectirt. Es heisst in dem Testamente eines Revaler Bürgers: „Item lego ad structuram s. Spiritus intra murum dimid. marc.“ (Nr. 1115.). Im Jahre 1389 wurde an demselben noch gebaut, denn in einem andern Testamente, dem des Bürgers Johann Bulemann, findet sich folgende Stelle: „Vortmer beschede ick de twe marc rente in Johan Schutten huse den armen zeken tu gevende in dem zeekhuse der ellenden, dat her Johan van Hervorde buwet up dem hove des hilgen geestes“ (a. a. O. Nr. 1263.).

Seit Anfang des 15. Jahrhunderts wird das St. Johannisspital bei Reval nicht mehr als Hospital für Aussätzige ausgeführt. In späteren Kriegszeiten ist die Anstalt überhaupt eingegangen und nur das noch gegenwärtig bestehende Revalsche Stadtgut Johannis-hof erinnert an dieselbe *).

Im Jahre 1220 gründete in Riga Bischof Albert ein Hospital für gebrechliche Arme („ad usus pauperum infirmantium hospita-le in nova civitate Rige construximus“. *Monumenta Livoniae antiquae.* Bd. IV. Riga's ältere Geschichte, pag. CXL). Seit dem Jahre 1225 werden die Hospitäler zum heiligen Geist und zum heiligen Lazarus genannt (Bunge, Urk.-Buch Nr. 75 u. 78.), und im Jahre 1226 geschieht einer Hospitalskirche zu St. Georg Erwähnung. Ein St. Jürgenshospital existirt noch zur Zeit in Riga, ebenso ein solches zum heiligen Geist. Beide sind Verpflegungs-anstalten für bejahrte Arme. In Livland scheint niemals ausgedehnt Lepra vorgekommen zu sein. Aeltere Aerzte in Riga wussten mir nur von einzelnen hin und wieder ihnen vorgekommenen Fällen von Lepra tuberculosa zu erzählen.“

Ich komme nun zu der Provinz Preussen und freue mich um so mehr, jetzt auch diese Lücke ausfüllen zu können, als nach dem, was ich in dem dritten Artikel mitgetheilt hatte, es fast den Anschein hatte, als sei dort mit Ausnahme von Danzig keine Oertlichkeit aufzufinden, wo der Aussatz vorgekommen. Die ersten speciellen Andeutungen schien mir eine Stelle aus dem sehr seltenen Buche von Joh. Balth. Hempel (Ausf. Nachricht von dem h. Ritter Georgio und dem, was von ihm den Nahmen führet, insonderheit aber von dem Gestifte St. Jürgens bei Hamburg. Hamb. 1725, S. 75) zu geben, worin er zunächst nach Hartknoch (Preuss. Kirchenhist. S. 200) anführt, dass der h. Georg neben der h. Jungfrau und der h. Elisabeth Schutzpatron der Deutschen Ritter ge-

*) Diess scheint ein Irrthum zu sein, wenigstens spricht noch Ferd. Ad. Haller (*Specimen topogr. med. Revalensis, Diss. inaug. Dorpatensis, Reval 1836.* p. 61) von einem von der Stadt Reval unterhaltenen Nosocomium S. Johannis, in der Dorpater Vorstadt gelegen und für 30 – 40 Kranke bestimmt. V.

wesen, und sodann bemerkt, dass bei allen 3 grossen preussischen Städten ausserhalb der Thore Georgskirchen wären (Ephr. Prätorius Worte geredet zu seiner Zeit), nämlich zu Elbing (Th. Clagius, Linda Mariana Lib. I. 21. p. 112), Danzig (Curicke der Stadt Dantzig histor. Beschreibung, Amst. u. Danz. 1688. S. 13) und Thorn, letztere 1285 geweiht. Ebenso habe es derartige Kirchen zu Marienburg, Dirschau und Graudenz (Georg Gilbert bewährtes Kunststück, Vorrede, Stettin 1617) gegeben.

Es waren mir von den hier citirten Werken nur Hartknoch, Clagius und Curicke zugänglich, und in ihnen steht nichts von Georgs-Hospitälern. Der letztere nennt (S. 342) innerhalb der Stadt Danzig die Spitäler zum h. Geist, h. Elisabeth, Jacob und Barbara, ausserhalb derselben h. Gertrud, h. Leichnam und Allen Gottes Engeln, sowie endlich das Lazareth, früher Pockenhaus, letzteres bestimmt für Kranke, Presshafte und sonst mit allerhand Seuchen angesteckte Leute. Indess wissen wir durch Prof. Hirsch bereits, dass das Hospital zum h. Leichnam (*Corporis Christi*) und, wenigstens später das Hospital Aller Engel Aussatzhäuser waren und dass früher für denselben Zweck auch ein St. Georgen-Spital vorhanden war. Diess lag sicher auch vor der Stadt, da die Kirche nach Curicke sich ausserhalb des Thores befand, und so wären denn auch hier sämmtliche Aussenspitäler Aussatzhäuser, mit Ausnahme von St. Gertrud, das wir in so vielen norddeutschen Städten als eigentliches Gasthaus (*Elendenherberge*) wiederfinden.

Ueber S. Georg erhalte ich übrigens so eben durch Hrn. Prof. Hirch noch folgenden Nachtrag: „Einen neuen Beweis dafür, dass das S. Georgen-Hospital in Danzig den Leprosen vorherrschend gewidmet war, finde ich in einer Urkunde des Danziger Stadtarchivs d. d. in Praetorio Gedanensi Fer. IV. Pasche 1464. In dieser schenkt der Rath von Danzig Karmeliter-Mönchen, deren vor der Stadt gelegenes Kloster im letzten Kriege zerstört worden war, zum Aufbau eines neuen Klosters: ecclesiam S. Georgii martiris ex opposito Hospitalis S. Elisabethe inter muros et menia nostra sitam, tanquam in loco eis apto et idoneo cum campanili, campana aliisque edificiis ad eandem ecclesiam ab olim pertinentibus, et quemadmodum prebendarii et leprosi inibi degentes

tenebant, inhabitabant et possidebant. Aus der hierauf folgenden genauen Beschreibung der Grenzen des abgetretenen Raumes ersieht man, dass nicht sämmtliche Gebäude des S. Georgen-Hospitales verschenkt wurden, sondern eine *parva Curia* S. Georgii von der Schenkung ausgeschlossen blieb, dieselbe, welche, wie ich in meinen früheren Mittheilungen anführte, 1509 mit dem S. Michaelis-Hospitale verbunden, bis zum Jahre 1509 noch immer zur Pflege Aussätziger diente." — In der Nähe von Danzig, in Oliva, besteht noch jetzt ein kleines Spital mit dem Bilde des Lazarus über der Thür, indess fehlen auch hier nach einer Mittheilung des Prof. Hirsch alle Nachrichten vor dem 17. Jahrhundert und auch die späteren beziehen sich lediglich auf die äusseren Verhältnisse der Anstalt.

In Thorn wird 1667 ein Armenhospital zu S. Petri und Pauli erwähnt, aus dem die Armen durch Nonnen vertrieben wurden, welchen die nebenstehende S. Jacobskirche zugesprochen war (Hartknoch, Preussische Kirchenhistorie, Frankf. a. M. u. Leipzig. 1686. S. 284).

Bei meiner neulichen Anwesenheit in Königsberg habe ich dort in der hintern Vorstadt ein noch jetzt bestehendes, der Altstadt zunächst zugehöriges Georgen-Spital getroffen, dessen Bestimmung als Leproserie ganz unzweifelhaft ist. Die Stiftungsurkunde desselben, auf welche mich Hr. Archivar Neumann gefälligst aufmerksam machte, findet sich gedruckt in dem Erläuterten Preussen (1726. III. S. 493), wo zugleich angegeben ist, dass das Stift gegen 60 Arme mit Stube und Ausspeisung versorge. Die Hauptstellen der Urkunde, von welcher das mir durch Hrn. Stadtrath Hensche gütigst mitgetheilte Statut für das St. Georgen-Hospital und die damit verbundenen Stiftungen, Königsb. 1853, S. 3 eine etwas freie Uebersetzung enthält, lauten: *Nos frater Wernerus de Orsela — — generalis magister — — advertentes quod egeni et exclusi a communione hominum leprosi territorii et diaecesis Sambiensis nullum haberent sustentationis refugium, quo possent ipsi a Deo et natura percussi, specialiter pro status sui exigentia reccolligi et defectibus suis multifariis consolabiliter relevari — — — in remedium commissorum nostrorum — — supplicationibus civium nostrorum civitatis Königsberg devotis occurrere cupientes,*

ipsis consulibus et civibus nostris jam dictae civitatis Königsbergk conferimus et donamus aream S. Georgii Martyris sitam ante civitatem nostram eandem Königsb. in parte diaecesis Varmiensis, sub granariis quibus est a Fratribus nostris distincta, jure proprietatis et hereditario conditione libera — pro collectione et refectione pauperum leprosorum in perpetuum possidendam etc. etc. Dat. et act. in Castro S. Mariae 13. Mens. Sept. anno dom. 1329.

Hieraus würde also folgen, dass das Spital unverhältnismässig spät gestiftet wurde, dass bis dahin im Samland überhaupt keine ähnliche Anstalt vorhanden war und die „von der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossenen Aussätzigen“ also nur in einzelnen Feldhütten leben konnten. In der Urkunde findet sich freilich der zweifelhafte Ausdruck, dass der Hochmeister den S. Georgs-Platz (aream S. Georgii) hergebe, — eine Bezeichnung, welche darauf hindeuten könnte, dass hier doch schon irgend eine Anstalt bestanden haben möge, da es nicht gebräuchlich war, freie Plätze ohne Weiteres mit solchen Namen zu belegen. Auch erwähnt das erwähnte Statut von 1853, dass die erste Nachricht von den armen Kranken von S. Georgio in der Funktionsurkunde des Kneiphofes anzutreffen ist. Dieses „Fundations-Privilegium“ der Stadt Kneiphof „Königsberg“ wurde nach einer gefälligen Mittheilung des Hrn. Dr. Prager gegeben vom Hochmeister Werner von Orseln, d. d. Marienburg, Montag nach Palmarum 1327 (Original im Rathhäusl. Archiv zu K. Nr. 12.). Die neue Stadt ist auf beiden Seiten des Weges angelegt, der aus der Altstadt Königsberg nach St. Georgen führt. Der Sumpf zwischen dem Haberberge und dem Pregel wird ihnen in gewissen Gränzen zur Weide und anderem gemeinen Gebrauch verschrieben. Decem capita armentorum de St. Georgio pauperum infirmorum sollen mit dem Vieh der Bürger gemeine Weide haben (Faber, Taschenbuch von Königsberg 1840, S. 181, 146). Es tritt also der Orden den bis dahin ihm gehörigen Platz mit der wahrscheinlich schon bestehenden Spitaleinrichtung an die Stadt ab und erkennt damit den deutschen Gebrauch seinerseits an, wonach die Sorge für solche Kranke eine Sache der weltlichen Orts-Obrigkeit war, eine Thatsache, die gerade bei einem Hospitalar-Orden grosse Bedeutung hat.

Ausser diesem Leprosenhaus findet sich schon sehr früh in der 1256 gegründeten Altstadt von Königsberg, nicht weit vom Thore gegen den später Löbenicht genannten Stadttheil, ein h. Geisthospitäl, dem der Spittler der Burg Königsberg vorstand. Es scheint bald nach der Gründung der Stadt selbst entstanden zu sein, wurde aber nach Mittheilungen des Hrn. Hensche schon 1304 den Domherren zur Erbauung von Wohnungen und einer Schule abgetreten. Indess muss es doch nicht ganz untergegangen sein, denn ich finde noch 1394 ein, mit dem samländischen Capitel zusammenhängendes h. Geistspital erwähnt. In dieser Zeit nämlich hatte der Hochmeister von dem Papst die Zustimmung zur Gründung eines Hospitals S. Gertrud für alte, schwache und sieche Personen erwirkt. Allein die Domherren waren dagegen, und überliessen lieber dem Orden, der dafür die Gertrud-Stiftung aufgab, das Hospital in der Altstadt bei dem Thore, so man in den Löbenicht geht (Lucas David, Preussische Chronik. VIII. S. 11). In dieser Gegend giebt es noch heutigen Tages eine h. Geistgasse. Auch in der Stiftungsurkunde des Löbenichtschen Spitals von 1531 wird der Güter des h. Geistspitals noch wiederholt gedacht.

Ein anderes altstädtisches Spital, dem h. Martinus gewidmet, lag an der Stadtmauer zwischen dem Schloss und dem alten Stein-dammerthor. Nach Gründung des, gleichfalls der Altstadt zustehenden Georgenhospitals wurde es diesem letztern überwiesen und ging als Spital ein. Das alte, aber noch jetzt feste und geräumige Haus gewährt dem Georgenspital aus den Miethserträgen einen Theil seiner Einkünfte (Mitth. des Hrn. Hensche). — Erst im 16. Jahrhundert erbaute der Rath im Kneiphof das Hospital und die Capelle S. Antonii in der vordern Vorstadt, welche B. Lucas von Ermeland 1502 bestätigte. Beide brannten aber 1550 ab und sind nicht wieder aufgebaut (Hensche).

Erst sehr spät ist das grosse Hospital im Löbenicht gestiftet. Herzog Albrecht errichtete nämlich 1531 anstatt des aufgehobenen Jungfrauenklosters ein Hospital und Pockenhaus, zu dem er auch den früheren Spitalhof zu S. Elisabeth unfern Sackheim und Güter vom h. Geist hinzufügte (Hartknoch, Pr. Kirchen-Hist. S. 282).

Die Stiftungsurkunde findet sich in den Nachrichten über das königliche grosse Hospital im Löbenicht, Königsb. 1831, S. 7, woraus hervorgeht, dass an die Stelle der zum Theil in ein eheliches Leben übergetretenen Klosterjungfrauen ausser andern Armen und Gebrechlichen „insonderheit die Armen, so mit der schweren Krankheit der Frantzosen beladen und befallen“, aufgenommen werden sollten. Abgesehen von diesem Umstande, welcher dem Stifter ja nicht zur Last fällt, ist die Urkunde von einem ächten Geist christlicher Liebe durchweht und es ist gewiss characteristisch, dass neben dem Spitalmeister „auch andere Mitsorger und Vorsteher verordnet werden, nach alter Weise christlicher Diaconen, welche durch eine ordentliche und gewöhnliche Kühre aus den Gemeinen der dreyen Städte sollen gekohren und verordnet werden.“ In diesem Sinne hat sich die Anstalt auch erhalten und nimmt gegenwärtig etwa 200 Personen auf. — In der Urkunde wird überdiess noch „die alte Behausung des Pockenhauses auf dem Steintham“ erwähnt, sowie der Spitalhof zu S. Elisabeth mit Kirche auf dem Sackheim und das elende Häusslein bei dem Pregel, „darinnen vorhin die Armen gelegen, mit sammt ihren Gärten und Räumen, wie die vor Alters dazu gehörig“, aufgeführt. Sowohl dem Namen, als der Lage nach dürfte es sehr wahrscheinlich sein, dass dieses Elisabeth-Hospital, das (nach einer Note S. 9) 1434 vor kommt, gleichfalls ein altes Aussatzhaus gewesen.

Endlich gedenkt Hr. Hensche noch der Pesthäuser in einer so bemerkenswerthen Weise, dass ich seine Mittheilungen darüber hier wörtlich wiedergebe: „Die Städte Königsberg, nehmlich die Altstadt, der Kneiphof, der Löbenicht und dessen Freiheit oder Vorstadt, der Sackheim, besassen aber noch 4 Pesthäuser, über welche in der Magistrats-Registratur 8 umfangreiche Volumina Acten aus den Jahren von 1564 bis 1771 vorhanden sind. Nach diesen Akten haben diese Häuser schon vor der genannten Zeit bestanden, sind durch regelmässige, von der Bürgerschaft erhobene Abgaben unterhalten worden und es haben, wie es durchgängig heisst, dieselben dazu gedient, die an der Pest oder Contagion Erkrankten aufzunehmen. Die Akten enthalten eine zahlreiche Correspondenz zwischen Königsberg und den mit ihr in Handelsverbindungen ste-

henden, näheren und entfernteren Städten und Ländern, bis nach Ungarn und Siebenbürgen, den Hansestädten, England, Dänemark, Schweden, Russland und Italien hin, und es handelt dieselbe hauptsächlich von gegenseitigen Nachrichten über die ausgebrochenen Krankheiten und die gegen diese getroffenen Maassregeln. Sie enthalten eine Unzahl von Landesherrlichen Verordnungen über Absperrung der Landesgrenzen und Ortschaften, über Pass-, Quarantine- und Desinfektions-Massregeln, wie sie in schönster Blüthe bei dem ersten Erscheinen der Cholera bei uns vor dreissig Jahren sich wiederholt haben. Die Pesta häuser nahmen nur in den Zeiten Kranke auf, in welchen die vorgenannten Krankheiten grassirten, und es ist gänzlich unersichtlich, welche epidemische und ansteckende Krankheiten als Pest oder Contagion damals verstanden wurden. Die Krankheiten sollen nach den Akten in den meisten Fällen von Polen hierher eingeschleppt sein, und es sind an dessen Grenzen darum auch die schärfsten Absperrungen und strengsten Controlmaassregeln bei Personen und Waaren vielfach in Anwendung gebracht worden. Im Jahr 1770 endlich fand man die Einrichtung der drei zuerst genannten Pesta häuser für gänzlich unzweckmässig und unzureichend und sie sollten entfernter gelegen, umfangreicher und neu erbaut und eingerichtet werden. Die darüber langwierig gepflogenen Verhandlungen haben aber zu keinem Resultat geführt, der Bau ist unterblieben und sämmtliche Pesta häuser sind als solche nachmals gänzlich eingegangen."

Ueber Elbing habe ich durch Vermittelung des Hrn. Dr. Plastwich folgende eingehenden Mittheilungen von dem städtischen Archivar Hrn. Neumann erhalten, welche gerade wegen der klaren Einsicht, welche sie in das Pfründen-Verhältniss gewähren, ein besonderes Interesse bieten:

Dass in Elbing im 13. und 14. Jahrh. ein Leprosenhaus existirt habe und dass dasselbe, vielleicht nach dem Vorbilde der Mutterstadt Lübeck, ebenso wie die gleichartigen Anstalten in Königsberg und Danzig, in Verbindung mit der daneben befindlichen Kapelle dem h. Georg gewidmet gewesen sei, wird durch einige

Aufzeichnungen in den noch übrigen alten Stadtbüchern ausser Zweifel gestellt. In dem ältesten, im Ausgange des 13. und den ersten Jahren des 14. Jahrh. geschriebenen Zinsbuche der Stadt befindet sich unter andern folgender Vermerk: Notandum quod Euerhardus longus de damerouwe (das damalige Stadtdorf Damerau) tenetur sancto georio apud leprosos singulis annis in festo beati Martini perpetuo soluere duas mareas denariorum de suis 5 mansis, quos habet in ipsa uilla. Minder erheblich scheint die zweite Notiz: Iste est census Everhardi de hammis, qui dandus est pro fidelibus defunctis, quod proprie zeligirete: De orto circa molendinum 9 fertones. Sancto Nycolao 3 fert. Sancto Georgio 3 fert. et ciniatati 3 fert.

Dazu enthält ferner das älteste, den Zeitraum von 1330 bis 1360 umfassende Pfandbuch unter mehrfachen andern Aufzeichnungen auch die nachfolgenden, deren Abdruck die diesjährige Schlusslieferung der zum 1. Bande der „Zeitschrift für die Geschichte Ermlands“ gehörigen „Monumenta historiae Varmiae“ liefern wird *): Item notandum Albertum dictum de bremis, civem de danez ex parte sue legitime, filie her. Kebelholez, que infecta est, quam recepimus ad conuentum aliorum leprosorum, ex parte amicorum eius. Inde ipse Albertus predictus dare debet ad usus infirmorum in festo beati michaelis 10 marc., deinceps dare debet singulis annis 2 marc. censuales perpetue eiusdem curie infirmorum. marcam exsolvere potest pro 10 marc. et censu. adhec fideiussores sunt Johanes vinger, otto de sepengingen, her. hasenberch, Joh. hasenberch, nostri conburgenses. Quam subito intrabit curiam pecuniam exsolvere debet decem marc. den. Actum anno dom. MCCCXXXIII dominica die ante festum beati Johannis baptiste.

Acta sunt anno dom. MCCCXXXVII in die beati mathie apostoli gloriosi, quod Waltherus hugenap. helmicus der mangen. Tydeman tyze. Lampertus cum pugno pro 40 marc. denar. manibus complicatis fidejusserunt camerariis civitatis persolvendo ad usus sancti Georii et utilitatem. primus terminus 10 marc. in festo

*) Dieses Werk ist inzwischen erschienen; die Urkunde steht T. I. p. 439. Dipl. No. 265.

pentecosten persolvent. Item 10 marc. in die beati martini. In secundo anno pentecosten 10 marc. persolvent. Item martini 4 marc. persolvent; in natale christi 6 marc. sic numerus est completus. Si autem ipse vir infra hos terminos infra scriptos morieretur, ex tunc omnia sua bona post se derelicta sancto Georio deriventur. Si autem superviveret ex his debitis supra scriptis 30 marc. dare deberet.

Die vorstehenden beiden Aufzeichnungen dürften einander gegenseitig ergänzen, da trotz der unklaren, überaus mangelhaften Fassung der letztern es sich in derselben sicher ebenso um die Aufnahme eines Aussätzigen handelt wie in der ersten. Mit der nachstehenden aus etwas späterer Zeit dürfte es sich nicht anders verhalten: Notandum ludeconem lindenow teneri curie sancti Georgii 100 marc., quas promisit pro Johanne Bulen de insula, de quibus solvere tenetur 50 marc. in festo pasche in proximo affuturo. reliquas 50 marc. solvere tenetur immediate post mortem dicti Johannis Bulen, prout idem ludeco se coram dom. consilib. obligavit. Acta sunt hec anno dom. MCCCLXIII in vigil. s. Katherine.

Eines Vermächtnisses zu Gunsten der Siechen, welches zugleich zeigt, dass die Georgkapelle ihren besondern Priester besessen habe, gedenkt der folgende Vermerk: Notand. quod sub anno MCCCLXXX nono dominus Nicolaus Capellanus de S. Georio presencie nostre se obtulit et quandam hereditatem — — duobus pueris, suis cognatis dedit et resignavit liberam tali condicione, quod uno quoconque illorum durante post decepsum alterius divolvi debet ipsa hereditas ad eundem. post vero decepsum amborum ipsa hereditas ad curiam S. Georii infirmis cedet in perpetuum.

Um das Jahr 1386 kommt in einem Anhange zu dem erwähnten Pfandbuch zuerst der Ausdruck „Provener“ vor, der weiterhin im 15. Jahrh. vielfach angetroffen wird. Ob derselbe um diese Zeit überhaupt, ob er ausschliesslich aufgenommene Sieche bezeichnete, scheint mir zweifelhaft, gewiss ist, dass späterhin im 16. etc. Jahrh. „Provener, Prebner“ (Präbendner) namentlich im h. Geisthospital die Bezeichnung für die dortigen Leibrentner ist.

Der gedachte Vermerk lautet: Man sol wissen, das der sitzende Rat hat emphangen Johan von Nome czu eyme prouener czu sente Jurgen vmm 50 marc d. weres sache, das der profener icht geldis by syme leben me konde der werben, adir yn andir storbé, das sal senthe Jurgen czu male nemen nach syme tode. vnd das hat her gelobt do man yh enphyng. Anno dni LXXXVI. XI. die mensis maii.

Das Spital, der „S. Jürgenshof“ wurde unter Aufsicht des Raths durch einen besondern Pfleger verwaltet. Durch die erlangten Vermächtnisse, die Einkaufsummen, die ihm entweder unmittelbar oder in anderer Gestalt aus der Stadtcasse zuflossen, muss es schon um jene Zeit nicht ohne verhältnissmässig bedeutende Mittel gewesen sein. Eine Uebersicht der gewissermassen etatsmässigen Zinseinnahmen aus dem letzten Viertel des 14. Jahrh. in dem mehrerwähnten Pfandbuche weiset eine jährliche Zinseinnahme von 36 Mark, welche auf 25 vorstädtischen und ländlichen, nebst 35 Mark, welche auf 17 städtischen Grundstücken als Rente haften, nach. Im Jahr 1383 wurden von dem Rathe zu S. Jurians Behuf ausgegeben 111 Mark. Von dem Besitzer einer Ziegelscheune waren als Naturalrente jährlich 12000 Mauersteine zu liefern etc. In Beziehung auf die Rechnungslegung heisst es u. a. bei dem Jahr 1379: Sub anno MCCCLXXIX feria quarta post dominicam Oculi discretus vir ludoco niger, qui fuit prouisor curie sancti Georgi per triennium fecit computacionem dominis proconsulibus, domino Johanni stolten et domino Tidemanno roubet et Camerariis intra civitatem dno Gerhardo selant et dno Radeconi vrowendorf ac presentavit eis in prompta pecunia 150 marc. Item reliquit Conrado smoldow provisori curie sancti georgi in parata pecunia 24 marc.

Die wahrscheinlich gleichzeitig mit dem Siechenhause erbaute Kapelle, deren Ursprung in die Mitte des 13. Jahrh. gesetzt werden dürfte, brannte 1400 ab, und der Umstand, dass unter den Trümmern die heilige Hostie unversehrt aufgefunden wurde, während ihre Umhüllung durch das Feuer verzehrt war (Lindenblatt, Chron. S. 128), gab die Veranlassung, dass nach dem 1405 erfolgten Neubau der geräumigeren, noch jetzt unverändert erhaltenen Kirche

die bisherige Benennung zum h. Georg zuerst im Munde des Volks und allmälig auch in öffentlichen Schriften in die zum „h. Leichnam“ überging, welcher Veränderung demnächst auch das Hospital unterlag, welches vor etwa 30 Jahren einige Ruthen von seiner alten Stelle hinweg unmittelbar an der Strasse in stattlicherer Form neu erbaut worden ist. Die Entfernung von der alten Stadtmauer beträgt etwa 700 Schritte.

Einen ziemlich klaren Einblick in die Verwaltung und die Vermögensverhältnisse des Spitals oder damaligen „Hofes zu sente Jurgen“ während der ersten Jahre des 15. Jahrh. gewährt ein Rechnungsbuch, welches die Jahre 1407—1412, 1426—1429 umfasst. Unmittelbar vereinnahmte der „Hofherr“ einen bestimmten Anteil an dem Opfergelde bei der Kirche und den Zins von den ausgegebenen Capitalien und einigen Grundstücken, während die Einkaufsgelder der eintretenden „Provener“ von dem Rath in Empfang genommen wurden, der demnächst den nöthigen Zuschuss zu den Jahresausgaben zurückleistete, sowie er die etwanigen Ueberschüsse zum Theil an sich nahm. Die Wirtschaftsbedürfnisse an Victualien, Geräthschaften, Gesindelohn etc., sowie die mancherlei Bauten nahmen den wesentlichen Theil der Einnahmen hinweg. Die Rechnung von 1412 schliesst beispielsweise mit 251 Mark Einnahme und 238 Mark Ausgabe ab. Im Jahr 1409 finden sich u. a. in Ausgabe 47 Mark 23 Scot zum Ankauf von 369 Scheffel Gerste und 94 Scheffel Malz, nebst den Unkosten für 10 maliges Brauen.

Die Zahl der Provener stieg seit dieser Zeit, namentlich seit dem Kriegsjahr 1410 höher, als sie vordem gewesen war. Im Jahr 1409 empfing der Kämmerer von Zipser für seine und seines Weibes Prouene zu S. Jurgen 71 Mark; desgleichen von Claus Rysch für sich und seine Hausfrau 140 Mk., wie die alte Kämmerereirechnung ergiebt. Nach Ausweis derselben wurden 1410 fünf Personen gegen ein „Proventgeld“ von resp. 40, 80, 30, 40, 50 Mk. aufgenommen; 1411 erlegte Claus Pflug 40 Mk. 1412 betrug das Proventgeld von fünf Personen resp. 20, 60, 60, 30, 30 Mk.; 1413 für drei Personen 25, 20, 10 Mk.; 1414 zahlte Johan Damerow auf 6 Mark Zinses an die Stadt 100 Mk. und daneben auf 5 Mk. Leibrente und auf eine Prouene zu S. Jurgen 60 Mk.

Soweit die Vergleichung gestattet ist, weichen die vorstehenden Zahlen der Kämmereirechnung von den correspondirenden Angaben in dem Rechnungsbuche der Stiftung beträchtlich ab, da die letztere weit höhere Summen aufführt. Es erklärt sich diese Verschiedenheit vielleicht durch den Umstand, dass in der Kämmereirechnung nur die ersten Theilzahlungen notirt sind, während der Ueberrest nicht unmittelbar an den Kämmerer, sondern an den Hofherrn gezahlt wurde und erst bei der späteren Verrechnung an den Kämmerer unter anderm Titel überging. Offenbar muss etwas Aehnliches bei den angegebenen, so sehr geringen Summen der letzten Jahre stattgefunden haben. Ueber den Einkauf der 5 Personen im Jahr 1410 enthält das Rechnungsbuch die nachstehenden speciellen Angaben:

Dis sint dy pröuner dy der Rath in den hoff czu Sendte Jurgen entphangen hat in dem Jare des Heren XIII^eX.

Item entphangen Claus pfluch mit sime wibe Barbara, vnd sal geben 3 wochen noch Ostern 40 Mk. vnd vordan vff Michaelis so sal her intziehn vnd sal denne gebin 80 Mk. vnd wes se in den hoff brengen vnd wes by in gefunden wirt wen got über si gebüt, das sal in dem hoff blibin.

Item entphangen Herman vom Sthume mit sime wibe Katherine vnd sal gebin 30 Mk. vff pentecosten vnd vordan vff Michaelis sal her intzibn vnd sal gebin 70 Mk., vnd denne vordan vff lichtimesse sal her gebin 40 Mk., vnd wes si in den hoff brengen etc. (wie oben).

Item entphangen Pauvel Gerke, der sal gebin 10 Mk. nu bereit vnd 50 Mk. vff Sundte Michaelis tag vnd denne sal her erst in den hoff ezihen vnd weres sache, das her verstorbe czwischenhir vnd sundte Michaelis tage, so saf der Rath dy 10 Mk. behalden vnd dy 50 Mk. sullen an syne Erfnamen sterbin vnd wes her in den hoff brengt etc. (wie vor).

Item dy Schaffratynne von Marienburg eine wittwe dy in czoch vff dy Ostern in dissem vorgenanten Jare vnd gab funfzig Mk. vnd vorborgethe dem Rath das noch erem tode 10 Mk. in den hoff gevallen sullen van erem gute vnd was sie in den hoff brengt etc. (wie vor).

Item in dem Jare des Heren XIII^eXI vff Oculi haben dy heren der Rath entphangen czu pröuner Cuntze Visscher von Marienburg, der hat in gereytem geldie 50 Mk. — dem Kemerer von bynonen gegeben vnd blibt scholdig 10 Mk. vff Ostern kommende etc.

Bemerkenswerth ist die Aufzeichnung in Betreff des oben genannten Joh. Damerow, der neben seiner Provene noch eine Leibrente von 6 Mk. von der Stadt kaufte. Sie lautet so: „Item im jare des Heren XIII^eXV^{to} hat man entpfangen Johannes Dame-

rouwe in sulcher wyse vnd vnderscheide alse bir nochgescrebin stet, das her dy prouene binnen 3 jaren nicht beuaren sal; wil her abir lenger der bussen bliben, das sal czu im sten vnd also lange alse her dy prouene nicht beuert so sal man im alle jar gebin V Mk. vor LX Mk., die her hir vor gegebin hat, vnd wen her dy prouene beuert, zo sal man im dy vorgenanten 5 Mk. nicht gebin. vnd wen her vorstirbit so is sin alle disse ding quit vnd noch sime todē so sal di Stat haben von sine nochgelossene gutte 10 Mk. czu der Stat vestunge."

Ueber das Verhältniss dieser „Provener“ geben die vorstehenden Aufzeichnungen in Verbindung mit den Ausgabeposten des Rechnungsbuches ziemlich vollständigen Aufschluss. Von irgend einer Hindeutung auf die ursprüngliche Bestimmung der Stiftung ist dabei auch nicht entfernt die Rede; sie trägt diesen Personen gegenüber völlig den Character einer Altersversorgungsanstalt. Den Inbegriff einer Provene bilden neben der Wohnung die Beköstigung, an deren Stelle in den Rechnungen von 1426—1429, welche durchweg sehr bedeutend knappere Verhältnisse aufweisen, eine Geldzahlung von 1 bis 6 Mark tritt, und die Bekleidung, welche in den letztern ebenfalls in dieser Zahlung einbegriffen scheint. In den Jahren 1407—1412 kehrt regelmässig die Ausgabe von 4½ bis 7½ Mark jährlich für graues Gewand, 2—2½ Mk. für Leinwand, 1½—2 Mk. für Schuhe zum Gebrauch der Provener wieder; hinsichts der Bespeisung hebe ich die nachstehenden Angaben aus d. J. 1409 heraus: 16 Mk. für frische Fische, das Jahr über, 3 Mk. 9 Scot für 3 Tonnen Heringe, 1 Mk. 19 Sc. f. Dorsch und Vlaefische, 16 Sc. f. 1 Stein Oel, 1 Mk. 6 Sc. f. 4 Scheffel Erbsen, 1 Mk. 9 Sc. f. Grütze, 9 Sc. f. 3 Scheffel Hanfsaat, 4 Mk. 5 Sc. f. Butter, 2 Mk. 3 Sc. f. 3 Tonnen Travensalz, 8 Sc. f. 1 Tonne Essig, 7 Mk. 16 Sc. für frisches („grünes“) Fleisch, 4 Mk. 6 Sc. „vor negen flisches in den benken allenten gekofft, dat men de provener mede vtspisede vor drüge flisch“, 1 Mk. f. Speck, „vnd dit vorgenante flisch gebrak in dem hove an drugem Rintfische vnd an Spekke den herwest ouer“; ferner 11 Mk. 20 Sc. f. 19 Kuhrümpfe (2 Sc. solche zu hauen und zu salzen), 13 fette Schweine für 13 Mk. 16 Sc. Dazu kamen noch 2 Stein Talg zu Lichten.

Bemerkenswerth ist vielleicht noch, dass unter den Einnahmen hin und wieder auch der Erlös für verkaufte „alte Kleider“ der Provenier (1408 6 Mk. 4 Sc.) vorkommt.

Von grossem Interesse möchte schliesslich der Beitrag sein, den die vorliegenden Rechnungen zur Beantwortung der Frage liefern, ob der Aussatz in diesen Gegenden im Beginne des 15. Jahrh. bereits verschwunden gewesen sei. Man wird nicht wohl umhin können, diese Frage zu verneinen. Zunächst findet sich in der Kämmereirechnung von 1409 unter den Ausgaben folgender beachtungswerther Posten: Item 15 Mk. dren arczsten, de Hans Schulten besegen van der vtetzheyt vnd he sal se der Stat wedder geuen. Das Resultat der Untersuchung bleibt uns freilich verborgen, aber dass sie überhaupt angeordnet wurde und zwar mit Aufbietung mehr als gewöhnlicher Sorgfalt, um über den Zweifel zur Gewissheit zu gelangen, deutet wohl darauf hin, dass die Besorgniss ihren guten Grund gehabt habe, dass die Gefahr, wenn auch weiter hinausgerückt, doch keineswegs beseitigt gewesen sei.

Das Rechnungsbuch des Hofes fügt hiezu aber noch entschiedenere, thatsächliche Angaben, welche ich hier folgen lasse. Man sieht daraus, dass neben der Richtung, welche die Stiftung zu einer ihr anfänglich fremdartigen Bestimmung hin genommen hat, ihr doch noch irgendwo ein Plätzchen, ein Häuschen sogar übrig geblieben ist zur Erfüllung ihrer ursprünglichen Verpflichtungen. Denn dass man den wiederholten Ausdruck „Sieche“ ohne weiteres auf zufällig vorkommende gewöhnliche Kranke unter den Bewohnern des Hofes anwenden sollte, dürfte doch mehr als bedenklich erscheinen.

- 1412. It. $\frac{1}{2}$ Mk. vor Klie (Kleyen) den kranken.
- It. 4 Scot vor der zeken dornitzen ouen to vorbeteren.
- It. 2 Scot vor 1 ruff to der zeken behuff.
- It. 1 Scot vor den dornitzen ouen to vorlesen (?).
- 1426. It. $1\frac{1}{2}$ Mk. dem czymmermanne an dem Thorme czu bessern vnd an der sichen huse.
- 1427. It. 1 Firdung der sichin oven czu machen.
- It. 1 Scot vor 2 holezer czu der sichin oven.

Ueber eine zweite milde Stiftung „das S. Elisabeth-Hospital“, fehlen bis zum Ausgange des 16. Jahrh. hin alle Nach-

richten, obwohl es jedenfalls unter die ältesten wohlthätigen Anstalten der Stadt gerechnet werden muss. Nur der Name desselben, wie er im 14. und 15. Jahrh. gelegentlich vorkommt: „die Elen-den“, „das Elen den haus zu S. Elisabeth“ deutet seine ursprüngliche Bestimmung an. Den Nachrichten in Fuchs Beschr. v. Elb. II. 530 zufolge, ist es im 16. und 17. Jahrh. neben seinen andern Zwecken auch der Krankenpflege gewidmet gewesen; dass diese Leistung der Hauptbestimmung vielleicht schon sehr frühe zur Seite gegangen sei, ist nicht unwahrscheinlich.

Räthselhaft ist die Erscheinung des noch bestehenden zweiten Georgspitals, in Verbindung mit einer Kapelle, in einer verhältnissmässig weiten Entfernung von der Stadt an der von ihm benannten Georgendammstrasse, in älterer Zeit völlig isolirt gelegen. Das Terrain der Gebäude war bis zur Bewidmung der Neustadt mit Stadtrecht dem Orden gehörig, eben die genannte Strasse bildete hier die Grenze zwischen dem landesherrlichen und dem durch die Handfeste von 1246 der Altstadt verliehenen Gebiet; jenen Theil des Ordensgebiets erhielt 1347 die Neustadt zu ihrer Freiheit. Von dem Spital ist in der Handfeste dieses Jahres nicht die Rede, aber bald darauf erscheint es, um die Mitte des 14. Jahrh. in dem alten Pfandbuche der Neustadt als zu dieser gehörig, wenigstens ist dort mehrfach von der Kapelle und ihrem Pfarrer die Rede. Schwerlich kann man die Gründung der Neustadt, bei ihren ersten ärmlichen Anfängen, zuschreiben und die grössere Wahrscheinlichkeit spricht für die Anlage und zwar für die viel fröhre Anlage durch den Orden. Bei Rupson, in dessen handschriftl. Chronik von Elbing, findet sich unter dem Jahre 1326 die Notiz: „Auch ward in diesem Jahre ein Dollhaus zu S. Gergen gestiftet“, die wahrscheinlich aus einer älteren unsicheren Chronik des 16. Jahrh. entnommen ist. Wenn diese Nachricht auch so, wie sie dasteht, an innerer Unwahrscheinlichkeit in hohem Grade leidet, so könnte sie doch wenigstens hinsichts der Zeitangabe der Wahrheit nahe kommen, und wenn man erwägt, dass gerade um diese Zeit der Aussatz in Preussen vermutlich noch auf seiner Höhe stand, und wenn man die fast ganz isolirte Lage des Spitals in bedeutender Entfernung von menschlichen Wohnstätten ins Auge fasst, so hat die Ver-

muthung der Anlage einer Lepröserie durch den Orden an dieser Stelle und im ersten Drittel des 14. Jahrh. gewiss manches für sich. Ueber die spätere Geschichte und Verfassung des Spitals vergl. Fuchs a. a. O. III. 1. S. 46 seq.

Ueber das erst in später Zeit i. J. 1624 gegründete Pestbudestift ist hier nichts anzuführen, da dessen Anlage und Geschichte von Fuchs a. a. O. III. 1. S. 126 seq. sehr ausführlich und auf Grund der ihm vorliegenden sichern Quellen auch in befriedigender Weise behandelt sind.

Von weit hervorragender Bedeutung, weniger in Beziehung auf die Stadt, als auf das Ordensland Preussen überhaupt, erscheint schon im 13. Jahrh. das Hospital zum heil. Geist. In gemeinsamer Uebereinkunft des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena, des Ordens und der Bürger von Elbing, welche Grund und Boden von ihrem Stadtplan dazu abtraten, wurde dasselbe schon 1242, 5 Jahre nach Erbauung der Stadt gegründet „pro peregrinis pauperibus et infirmis“, in die Ehre des heil. Geistes und der Jungfrau Maria (Gründungsurk. in Monum. hist. Varm. I. Nr. 3.). Noch in demselben Jahre ertheilte der päpstliche Legat dem Orden das Patronatsrecht über dieses, wie über das Thorner Hospital (Voigt Cod. dipl. Pruss. I. Nr. 53.), welches der Orden bis zum Jahre 1454 darüber ausübt, indem er die unmittelbare Verwaltung durch einen besondern Unterspittler führen liess. Erst durch das im Kriege gegen den Orden durch Kasimir von Polen der Stadt 1457 ertheilte Privilegium ging das Hospital mit andern bedeutenden Schenkungen in den Besitz der Stadt über. Schon wenige Jahre nach seiner Gründung reich mit Grundbesitz ausgestattet, dem sich im 14. Jahrh. die Schenkung des Dorfes Reichenbach und der Forst Buchwalde mit andern Besitzungen, im 15. Jahrh. noch die des Dorfes Birkau anschlossen, erhob es sich bald zum Haupthospital des Landes Preussen, und behauptete diese Stellung bis zum Ausgange der Ordensherrschaft (Vgl. Töppen histor. comparative Geogr. von Preussen, S. 192, sowie die zum Theil schon im 1. Bande der Mon. hist. Varm. abgedruckten Urkunden). Gleichwohl reichten wenigstens im Laufe des 13. Jahrh. die vorhandenen Mittel nicht aus, den vielfachen, wachsenden Ansprüchen von allen Seiten

zu genügen, wie man aus einem zur Abhülfe dieses Uebelstandes von dem Culmer Bischofe Wernher 1281 ertheilten Indulgenzbriefe, dem später von anderen Seiten noch mehre folgten, ersieht. Dort heisst es: cum procuratoribus hospitalis in Elbingo — non sit tanta rerum copia, quod infirmos, pauperes, peregrinos ac alios transeuntes, qui de adjacentibus circumquaque provinciis infinita multitudine ad premissum confluunt hospitale etc. (Mon. Varm. I. Nr. 58.).

Da es mir hier nur auf die Hervorhebung der ältesten Verhältnisse der Stiftung angekommen ist, so verweise ich im übrigen auf das, was Fuchs a. a. O. II. 149 über dieselbe beigebracht hat.

Noch mag zum Schlusse flüchtig der Beginen gedacht werden, welche vom Ende des 13. Jahrh. bis zum Eintritt der Reformation in Elbing in einer Anzahl von 5, wenn auch nicht bedeutenden, Conventen angetroffen werden. Wenn schon in dem früher erwähnten Zinsbuch aus den letzten Jahren des 13. Jahrh. an einer Stelle die „sorores apud fratres“ erwähnt werden, unter diesen fratres aber den Umständen nach nur die Predigerbrüder verstanden werden können, deren Klosterhof von einem Hause, in welchem wir später den ältesten Beginenconvent antreffen, durch eine Strasse, die eben daher den Namen Conventstrasse führt, getrennt wird, so sind wir wohl berechtigt, die „sorores“ als die alten Bewohnerinnen eben dieses Hauses zu betrachten, welche hernach in den öffentlichen Schriften unter dem Namen der „willigen Armen“ vielfach genannt werden. Hiernächst gab es an zwei andern Stellen wahrscheinlich schon zu Ende des 14. Jahrh. einen vorzugsweise so genannten „grossen“ und einen „kleinen“ Convent; noch zwei andere erscheinen, von Privatpersonen gestiftet und unter dem Namen dieser ihrer Stifter, im Anfange des 15. Jahrh. Ueber die Verfassung und die Thätigkeitsäusserungen dieser Halbnonnen haben sich keine Nachrichten erhalten; nur jene „willigen Armen“ haben unter veränderten Verhältnissen ihr Dasein bis in die neuere Zeit kümmerlich gefristet und sind zuletzt, nach Verlassung ihres alten Domicils, unter Hülfe des Cowleschen Vermächtnisses, als Beneficiaten einer Versorgungsanstalt für bejahrte Frauen unter dem

Namen „Conventstiftung“ räumlich dem Elisabeth-Hospital einverlebt worden.

In Ermangelung aller andern Nachrichten mögen einige Worte hier Platz finden, die in einer Instruction aus d. J. 1563 enthalten sind, als über den Besitz der Kirchengüter, zu denen der Bischof auch die ehemaligen Beginenhäuser zu rechnen suchte, zwischen diesem und der Stadt sich Streit erhob: „Die Vorfahren hätten von ihrem Gelde solche Häuser den Begynen erbaut, welche nichts, denn die Kranken gepflegt, in Abwesen der Bürger in ihren Häusern zugesehn, darum sie mit Speise und Trank von denselben erhalten. Als nun etliche gestorben, sind die Häuser wüste geworden etc.“

Hr. Dr. Prager in Königsberg übersendet mir folgende Mittheilung über Bartenstein:

Nos frater Winricus de Knipprode ordinis Beate Marie Thewthonicorum Magister Generalis notum facimus vniuersis quod ordinacionem, quam honorabilis frater Theodoricus de Elnir ordinis nostri Vice Commendator de Balga inter plebanum vicarios Capellarum sancti Georgii et leprosarii ac Cives in Bartenstein, Warmien *). fecit sicut prouide facta est presentibus approbamus et ratificamus salvo nichilominus iure parochiali vicariorum atque ciuium predictorum cum in nullius iuris preindictiom debeat esse siue dampnum in cuius rei testimonium secretum **) nostrum presentibus appensum.

Datum in Holl. Anno dom. MCCCLXXIII Sabbato ante festum Beati Johannis Baptiste.

*) Was das Wort Warmien. (doch wohl nur Abkürzung für Warmienses) an dieser Stelle zu bedeuten habe, kann ich nicht enträthseln. Die Stadt Bartenstein hat nie zum Ermlände gehört.

P.

**) Behnisch hat decretum abdrucken lassen, was so entschieden falsch ist, dass ich es gleich in secretum umzuschreiben mir erlaubt.

Der hier erwähnte Comthur Theodoricus de Elnir heisst in allen andern Urkunden Ditherich von Elner.

Nach vorliegender Urkunde sieht es fast aus, als ob die Capellen des St. Georg und des Leprosen-Hauses (übrigens beide außerhalb der Stadt) von einander getrennt gewesen wären; vielleicht hat Behnisch das Original falsch gelesen, worüber jedoch nur eine Revision des Originals entscheiden kann. Wie wäre es, wenn es hier Georgii ad leprosarium hiesse? Das würde mit anderen Urkunden (No. 2 b.) ganz gut übereinstimmen. Uebrigens wurde noch in demselben Jahre, laut einer vom Bischof Heinrich von Ermland gegebenen Urkunde, die im Rathssarchiv zu Bartenstein ist, die vicarie ex sancto Georgio ante Bartenstein in civitatem ipsam verlegt. (Urkunde dat. Heilsberg. Anno Dom. MCC Septuagesimo quarto in vigilia Apostolorum Petri et Pauli; Behnisch S. 506.) — Im Bart. Archiv findet sich auch noch eine Urkunde

Die Urkunde im Original befindet sich im Rathsarchiv zu Bartenstein und ist das Hochmeister-Siegel daran wohlerhalten; abgedruckt ist sie in: Versuch einer Geschichte der Stadt Bartenstein von Johann Gottlob Behnisch. Königsberg 1836. S. 505, Beilage VIII.

Endlich habe ich aus der Deutschordens-Geschichte noch eine Erzählung zu erwähnen, auf deren Vorkommen bei Lucas David (Preussische Chronik, herausg. von Hennig, Königsb. 1813. V. S. 138) mich Hr. Prof. Hagen in Königsberg aufmerksam gemacht hat. Sie ist um so merkwürdiger, als sie sich an die alten Erzählungen von den zwei Freunden, namentlich an die Legenden und Dichtungen von Amicus und Amelius, an die bekannte Geschichte in den Sieben weisen Meistern auf das Nächste anschliesst. Die Stelle lautet folgendermaassen:

„D. und J. erzelen alhie ein Wunder, so sich zu Marienburg solle mit 2 O. Brüdern zugetragen haben, der Gestalt, dass die beiden unter denen der eine Heineman, der andere Fridrich genant haben einander so herzlich lieb gehabt, dass keiner one den andern begerte zu leben noch genesen. Nu hat der liebe Gott den Heineman mit der Maselnsucht oder Aussatz heimgesucht, welches er in grosser Gedult als eine Züchtigung von Gott gern geledien. Etliche Zeit darnach, als Fridrich in des Ordens Geschefften vorreiset, stürtzt er mit dem Pferde und bleibt todt. Da das am andern Tage dem Heineman wird angezeigt, hat er mit be-

vom Jahre 1377, wonach Ditherich von Einer ein Hospital stiftet; dieselbe ist gegeben noch der Geburt vnsirs Heren Tusend drihundirt In deme seben vnd sebenzigstem Jare an sendte Gregorii tage. In dieser Urkunde findet sich nun folgende Stelle: „Ouch sullin di achte marg zcinses, die den elenden vor zcinsetem vnd zeugehoren, vortme ewiclichen zugehoren dessem Spittal“, das einer Schenkungs-Urkunde zufolge (Behnisch 507, 512, 513) dem heiligen Geiste geweiht war. Ob die hier erwähnten Elenden mit den Leprösen in Verbindung zu bringen sind, ist nicht zu ermitteln und wage ich nicht zu behaupten; nach den Definitionen des Wortes elend, ellend, ellenden, welche sich bei Brinckmeyer (Glossar. diplomat. Bd. I. S. 681—82) finden, dünkt es mich sogar unwahrscheinlich, dass man die Elenden und Aussätzigen zusammengeworfen habe; doch habe ich über diesen wichtigen Punkt noch kein bestimmtes Urtheil; heissen doch auch gute leute nicht immer Lepröse; wenigstens findet sich l. c. S. 944 aus Strassburger Urkunden mitgetheilt, dass unter guten leuten auch solche zu verstehen sind, die die guten Blättern hatten, entgegengesetzt denen, welche die bösen Blättern (Venerie) hatten.

trübtem Gemüte gesaget: O Br. Friderice, das ist nicht gemess unserm Vorbundtnüs, dass du sollest ehe und one mich in die ewige Freude eingehen, sonder beide solten wir zugleich dahin kommen. Ob wol Heineman one die Maselsucht sonst keine Krankheit zu der Zeit hatte noch fhülete, hat er dennoch balde zu sich beruffen lassen einen Priester, der Ime nach gethaner Beicht und gegebenen Absolution das hochwirdige Sacrament gereicht hat, und ist des selben Tages auch in Gott vorscheiden."

Die Anfangsbuchstaben D. und J. im Eingange dieser Stelle beziehen sich auf Dusburg und Jeroschin, von denen der erstere 1326 eine preussische Chronik in lateinischer Sprache schrieb, welche der zweite 1335 in deutschen Reimen übersetzte. Nur das erstere Werk ist bis jetzt gedruckt. Darin findet sich dieselbe Erzählung (Petri de Dusburg, Chronicon Prussiae ed. Hartknoch, Jenae 1679, p. 346), nur dass der maselsüchtige (lepra percussus) Ritter Hermannus heisst. Die Geschichte soll sich unter dem Meister Gotfried v. Hohenlohe, 1300 zugetragen haben.

Aus Pommern sind die Nachrichten immer noch sehr unvollständig.

In Cöslin waren zur Zeit Haken's (Versuch einer diplomatischen Geschichte von Cöslin, Lemgo 1765, S. 191) ausser mehreren kleinen 3 Hospitäler: der h. Geist, 1319 erwähnt, der kleine h. Geist und das Hospital in der Papenstrasse. Dagegen werden mehrere Capellen ausserhalb der Stadt angeführt, welche offenbar früher Spitäler waren. Nur das Catharinen-Spital, auch Gasthaus genannt, führte noch seinen Namen; auch bei S. Georgen vor dem neuen Thor, dessen Vicarie 1333 vorkommt, wird ein Spital genannt; S. Gertrud vor dem hohen Thor, S. Jacob und S. Nicolas vor dem Mühlenthor waren Capellen.

Stettin, dessen ich schon in meinem ersten Artikel gedachte, hatte sein Georgen-Spital vor dem Passowschen Thore, zur Linken an der Landstrasse; es trat an die Stelle der S. Michaels-Capelle die noch 1300 als solche vorkommt (J. B. Steinbrück, von den St. Georgen- und heil. Geistes-Stiften vor Stettin 1787, S. 4. Liber

S. Jacobi bei Fr. Thiede, Chronik der Stadt Stettin 1849, S. 182). Es soll der Punkt sein, wo jetzt die holländische Windmühle an der Seite des Wickschen Kirchhofes, der noch St. Georgen-Kirchhof genannt wird, steht (Hering, Beiträge zur Topographie Stettins in älterer Zeit, S. 29). Die Stiftung setzt auch Micrälius (Geschichte des Pommerlandes, S. 563) auf 1335. Ein Magister curiae wird erwähnt, der ein tapferer, gesunder Mann sein, eine ehrliche Hausfrau haben und Ackerbau und Hofwesen verstehen soll. Nachdem schon 1536 alle Spitäler in ein Corpus vereinigt waren und man die Armen in das nach dem Abzuge der Franciscaner leer stehende graue Kloster eingewiesen hatte, wurde der Georgenhof 1637—39 von den Schweden ruinirt und 1659 gänzlich zerstört (Steinbrück, S. 9). — Das h. Geisthospitäl, das 1237 auf der Lastadie errichtet ward, wurde später verlegt (ebendas. S. 11). — Endlich stiftete 1566 Herzog Barnim IX. ein Novum Xenodochium, das er auch Hospital oder Almushauss nannte und das später S. Petrihospital hiess, zwischen dem Frauenthor und der Petrikirche. Darin sollten 16—24 Personen, und zwar rechte wahre arme und gebrechliche Leute, so der Almosen werth sind, aufgenommen und unterhalten werden, auch alte kranke Hofdiener und alte Bauersleute, die Pächte und Dienst geleistet, aber keine lose Landläufer und Durchstreicher. Es wird ein Provisor (Administrator oder Spittelmeister), ein Betvater (Direktor des Gebets), ein Hausvater und eine Hausmutter erwähnt (Steinbrück, die Güte des Herrn und Barnim an dem zweiten Jubelfeste des S. Petri-Hospitals zu Stettin 1766, S. 3, 22.).

In Anclam lag S. Jürgen vor dem Stolperthor; ist aber nach der Reformation ein gutes Ackerwerk geworden. Im vorigen Jahrhundert waren noch 3 Armenhäuser vorhanden: der zuerst 1320 erwähnte h. Geist, der h. Leichnam und das Hospital (Stavenhagen, Topographische und chronol. Beschreibung von Anclam. Greifsw. 1773, S. 131, 206).

In Demmin zählt Stolle (Beschr. u. Gesch. der Hansestadt Demmin. Greifsw. 1772, S. 372) 5 Hospitäler. Zuerst das zum h. Geist, auch das grosse Haus genannt, nach einer Urkunde Herzogs Barnim I. vor 1269 von Rath und Gemeinde errichtet (S. 329)

und 1279 von Bischof Hermann von Cammin bestätigt. Es war mit S. Jürgen, das vor dem Kahldischen Thor ohnweit der Kirche zum h. Kreuze mit einer Capelle lag, insofern in Verbindung, als beide dieselben Provisoren hatten. 1487 wurde in einem Vermächtniss bestimmt, dass nicht mehr als 40 Pröven daran Theil haben sollten. 1656 brannte es ab; nach dem Neubau hat es 13 Pröven. Ausserdem wird genannt das für 12 Stellen eingerichtete und 1676 abgebrannte Armenhaus bei der Kirche S. Bartholomai, das Hospital zum h. Kreuz und das für 12 Pfründner und Reisende bestimmte, 1390 von dem Rathsherr Joh. Everhard errichtete Spital zu S. Gertrud vor dem Kuhthor.

In Barth ist ein Hospital zum h. Geist, das 1309 gestiftet und von Bischof Hermann von Schwerin bestätigt wurde (Apparatus dipl. hist. Greifsw. 1735, S. 18).

Ueber Greifswald ergänze ich die schon von Häser (Geschichte christl. Krankenpflege, S. 32, 111) gebrachten Nachrichten nach Kosegarten (Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler. Greifsw. 1834, I. S. 6, 116, 132, 161. Nachricht von der Entstehung und ersten Beschaffenheit der Stadt Greifswald 1846, S. 15). Die Stadt wurde um 1241 angelegt und schon 1262 wird das für Arme, Kranke und Reisende (*ad refectionem pauperum et debilium sive infirmorum inibi manentium et ad suscipiendos hospites et advenas*) bestimmte Hospital z. h. Geist (hilhest) in der Langenstrasse erwähnt (Gesterding, Pommer. Magazin I. S. 210), von dem noch ein Theil als Elendenhaus erhalten ist. 1275 überliess Herzog Barnim dem Spital das Patronat der S. Jacobikirche (Gesterding, Erste Fortsetzung des Beitrags zur Gesch. der Stadt Greifswald, S. 38). 1329 wird ein anderes h. Geistspital vor dem Steinbecker Thor erwähnt, das 1630 von dem Wallensteinschen Obersten Marazzan eingerissen wurde. 1317 erscheint zuerst der h. Georg (*de armén seyken thone santh iurien vor dem gripeswold belegen*) vor dem Mühlthor, das 1631 von den Kaiserlichen unter Perusi zerstört und dann in die Stadt verlegt wurde. 1321 findet sich die Bestimmung, dass, wer im Hospital S. Georg stirbt, nur auf dem dortigen Kirchhofe begraben werden soll und 1331 wird zur Feier zweier grosser Siege, welche die Stadt Greifswald

erfachten hat, ein Fest angeordnet, wobei auch der Spitäler gedacht wird: ex pixide nostre civitatis pauperibus in domo s. spiritus duas tunnas cereuisie et in hospitali s. georgii degentibus similiter duas tunnas cereuisie in aliqualem eorum consolacionem perpetuis temporibus largiendas et cum hoc cuilibet pauperi et prebendario dictarum domorum due simile dari debent. Auch diese „ewige“ Stiftung scheint verfallen zu sein. Nach dem Visitations-Recess von 1555 waren im h. Geist 24, im S. Georg 9 Pröven für elende Arme und im h. Geist 73, im S. Jürgen 61 Pröven für solche, die sich eingekauft oder der Stadt gedient hatten (Gesterding, S. 62, 79). — Endlich wird noch vor der Stadt Greifswald einer S. Gertrud-Capelle gedacht (Kosegarten, S. 360).

Die Spitäler von Stralsund hat Fabricius (Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens 1847, S. 27) behandelt. Das h. Geistspital wird 1263 erwähnt, wo ihm eine eigene Kirche mit einem Priester bewilligt ward. Einzelne Berichte von 1287 zeigen das Pfründenverhältniss. In einem Falle verpflichteten sich die Provisoren, der Gattin eines Bürgers, der seine beiden Erbe mit Zubehör verehrte, jährlich 3 Mk., und falls sie vor ihm sterben sollte, ihm selbst jährlich 4 Ellen Tuch zu geben. Eine andere Frau kaufte für 50 Mk. eine lebenslängliche Rente von 5 Mk. mit dem Vorbehalte, statt dessen Aufnahme in das Haus zu verlangen, wo ihr die Kost, wie sie der Priester erhielt, und 1 Mk. an Gelde gereicht werden sollten. — Das Spital zum h. Georg (hospitale, s. Georgius, b. Jeorgius, hospitale b. Jeorgii, domus infirmorum s. leprosorum, leprosi) lag, von Aeckern und Gärten umgeben, vor dem Spitalthor. Von den Kranken wird ausdrücklich erwähnt, dass sie abgesondert seien (lēge ab hominibus sequestrati), aber bald findet sich neben dem Spiale ein Wirthschaftshof (curia) mit eigenem Viehstand und ein Priester, und es werden Pfründen verkauft. Ein gewisser Johann ging als Knecht in das Haus, indem er versprach, nach Kräften zum Nutzen des Hauses zu dienen und 6 Mk. zahlte, welche im Falle seines Ablebens dem Hause bleiben sollten; dafür erhielt er Kost und Kleidung; würde er sich aber schlecht betragen, so konnte er unter Rückgabe des Geldes entlassen werden. Ein Anderer kaufte von dem Hause eine lebenslängliche Rente von

10 Mk., jährlich die Lieferung eines Schweines, so gut es sich auf dem Hofe fände, ein Ober- und Unterkleid (*tunica et duplicata vestis*) von grauem englischen Tuche, 2 Paar Schuhe zu 4 Schill. und 200 Säcke Kohlen, Alles mit dem Vorbehalte, dass er im Fall seiner Abwesenheit einen Knecht oder sonst jemand auf den Genuss der Pröve anweisen könne.

1422 wird zu Bergen auf Rügen eine Brüderschaft von der h. Dreifaltigkeit durch Herzog Wartislav IX bestätigt, welche sich die Aufgabe stellt, „die Todten zu begraben, die dort elend sind, da auch für sie Christus sein theures Blut vergossen hat“ (*Kosegarten*, Preuss. u. Rüg. Geschichtsdenkmäler I. S. 13).

Ueber Mecklenburg sind mir durch gütige Mittheilungen des Hrn. Archivrath Dr. Lisch zu Schwerin, sowie der Herren Prof. Ackermann und Senator Dr. Mann zu Rostock eine Reihe neuer, grossentheils noch ungedruckter Mittheilungen zugegangen, welche das in meinem dritten Artikel beigebrachte sehr wesentlich ergänzen.

Ich beginne zunächst mit den Spitälern von Rostock, welche schon von Lisch und Mann (*Beiträge zur älteren Geschichte Rostocks*, Schwerin 1856, S. 21) kurz besprochen waren. Das Wesentlichste fand ich aber in einem mir durch Hrn. Mann mitgetheilten, zu Vol. VII der Raths-Hospital-Akten gehörigen Hefte, das 1849 von dem genannten Herrn angefertigt wurde und eine urkundliche Zusammenstellung aller vorhandenen Nachrichten enthält. Mir erschien diese Zusammenstellung von besonderer Wichtigkeit, weil sie in das Verhältniss der Verwaltung und des Pfründenwesens eine überaus klare Einsicht gestattet. Ausserdem war mir noch eine sehr umfangreiche, mit zahlreichen gedruckten und geschriebenen Belägen ausgestattete, gleichfalls dem Rathsarchiv angehörige Denkschrift des früheren Bürgermeisters Zoch aus dem Jahre 1831 zugänglich, welche zugleich eine ausführliche Druckschrift desselben (Pünktliche Beleuchtung des in No. 259 des freim. Abendbl. unter dem Titel: „Ein neues Wort über die Wiederbesetzung der Theologischen Professur zu Rostock“ anonym erschie-

nenen Aufsatzes, Rostock 1824), die sich ebenfalls auf die Spitäler bezieht, enthält.

In dem ältesten Stadtbuche von Rostock ist ein Testament von 1260 aufgeführt, das sowohl S. Spiritus, als (ohne weitere Bezeichnung) ein Hospital erwähnt. Diess fällt schon vor die Vereinigung der Alt- und Neustadt unter ein gemeinschaftliches Rathscollegium, welche erst 1262 stattfand. In einer Urkunde von 1264 ist die Lage des S. Spiritus in antiqua civitate angegeben. In einer andern im Archiv des Hospitals zum h. Geist befindlichen Urkunde des ehemaligen Bischofs Ludolf von Halberstadt von 1270 heisst es: *Cum pauperes hospitalis religiosae domus in Rostock tanto paupertatis pondere permaneant, ut vix sustentationem habere possint, nisi fidelium eleemosynis adjuventur,* so wird allen denen, welche den Armen oder ihren Boten (nuntiis) Almosen geben, ein 40tägiger Ablass zugesichert. Ferner ist da ein offener Brief von Bürgermeister und Bürgerschaft von 1275 (vgl. Zoch, Punkt. Beleuchtung, Vorrede S. VI), worin zuerst berichtet wird, dass der Bau des Spitals begonnen sei (*hospitale infirmorum ex fidelium elemosyna in honorem S. Spiritus in structura esse laudabiliter inchoatum et in divino officio rationabiliter stabilitum*), dass aber seine eigenen Mittel zur Vollendung (*consummatio*) des Baues und der Pflege seiner Bewohner (*pauperum ibidem degentium refocillatio*) nicht genügten, und dass sich desshalb ein Bürger zu dem Concil *) begeben habe, welches der Papst eben abhielt. Es sei gelungen, per labores et expensas reichliche Indulgenzen von Erzbischöfen und Bischöfen zu erhalten, welche, namentlich aufgezählt, in Summa einen Ablass von 540 Tagen und 2 Caremen ausmachten. (Weitere Indulgenzen aus dem 13. Jahrhundert sind von den Bischöfen von Riga und Lübeck.)

Es geht aus dieser Urkunde, wie aus so vielen anderen, hervor, dass zwischen dem Beginn der Stiftung und der Vollendung des Spitalbaues viele Jahre vergingen, ein Umstand, der es, abgesehen von manchen Veränderungen, welche solche Stiftungen oft erleiden, an sich begreiflich macht, wie grosse Schwierigkeiten es nicht

*) Das Concil war offenbar das zu Lyon, welches P. Gregor X 1274 mit 500 Bischöfen abhielt.

selten hat, die wirkliche Stiftungszeit genau festzustellen. Noch wichtiger aber ist es, zu bemerken, wie der praktische Sinn jener Zeiten nicht erst abwartet, bis Alles zusammen war, sondern wie sofort wenigstens derjenige Theil, welcher fertig war, auch bezogen wurde. Es erklärt sich diess vielleicht auch daraus, dass man nicht immer bloss ein Haus, sondern einen ganzen Complex von Häuserchen einrichtete. Da schon 1270 der Ausdruck *domus religiosa* gebraucht wird, so kann wohl nicht gezweifelt werden, dass der Hospitalarorden vom h. Geist hier wirklich vorhanden war.

Bischof Hermann von Schwerin, der mit auf dem Concil war, bestätigte in einem besondern Briefe jene Indulgenzen. Diese Urkunde, welche besonders bezeichnend ist in Beziehung auf die Organisationsfrage, richtet sich an Capellani et procuratores hospitalitatis S. Spiritus in R. Weiterhin erklärt aber die Gemeinde, dass das Hospital nicht reich genug sei, magnos praedicatores procurare, weshalb die Bruderschaft den Herrn Everhard, früher Priester zu Lambrechtshagen, nunc autem ipsorum confratrem, als ihren Procurator in hac causa aufgestellt. — Indess wurde diess Verhältniss bald gelöst, denn in dem Recipiendenbuch von 1279 heisst es: *Sciant universi quod domus S. Spiritus omisit domino Everardo plebano in Lambrechteshagen ecclesiam suam liberam. Insuper addidit ei unam marcam et sic idem dominus E. ab eadem domo est omnino amicabiliter separatus et ab omni actione contra dictam domum cessavit.*

Bald nachher, nach einer anderweitigen Netiz im Jahre 1281, erhob sich aber eine andere Schwierigkeit, wie wir sie gleichfalls in sehr vielen Städten antreffen. In einem Briefe desselben Bischofs Hermann ohne Datum wird berichtet, dass der Rath unter Zustimmung des Bischofs, des Fürsten Woldemar und der Bürgerschaft ein Hospital S. Spir. in der Parochie S. Jacobi errichten wollte, *ut infirmi recipientur ibidem et nihilominus transeuntes et egentes piam habere possent consolationem ac personae certae ibidem volentes sub habitu regularis disciplinae domino famulari sustentationem congruam haberent.* Aber der Priester (minister) Heinrich an der Kirche S. Jacobi glaubte dadurch seine Pfarrkirche beeinträchtigt, indem derselben das Recht, die Spital-

bewohner zu beerdigen (*jus funerandi et sepeliendi fratres et infirmos dicti hospitalis*), sowie die dargebrachten Opfer zu stünden. Es wird nun angeordnet, dass bei Lebzeiten des Priesters H. ihm die Hälfte der Oblationen zufalle, was aber mit seinem Tode aufhören soll. Weiterhin wird bestimmt: Hospitali liceat habere oratorium, sacerdotem proprium, missarum sollempnia et alia divina officia celebrare, ibidem cimeterium habere et in hospitali decedentes in proprio cimeterio sepelire et ipsos qui moriantur in ipsorum obsequiis a sacerdote hospitalis cuncta libere cum aliis infirmis hospitalis ecclesiastica accipere. Auch darf zur Predigt des göttlichen Wortes an Festtagen berufen werden, quem rector dictae domus decreverit.

Hier trennt sich demnach deutlich die Bruderschaft von den Siechen, zu deren Pflege sie berufen ist. Aber auch das Verhältniss des Priesters zu der Verwaltung erforderte bald eine genauere Bestimmung. 1284 erliess der Rath, der hier also in seiner Eigenschaft als Stifter die obere Leitung in der Hand hat, eine Instruktion für den Priester (*Sacerdos in domo S. Spir.*). Er soll keinerlei administrative Eigenschaft haben, sondern nur für den Gottesdienst sein. Alle Oblationen muss er an den Spitalmeister (*Magister domus*) abliefern, nur nicht die Denarii vigiliarum, welche er ausserhalb des Hauses empfängt, sowie das nicht, was er mit dem speciellen Auftrage empfängt, das Gedächtniss jemandes zu begehen. An jedem Sonntage singt er die Vigilie und die Messe für die Verstorbenen *feria secunda* um Nachlass der Sünden der Brüder und Schwestern (*fratrum et sororum ibidem degentium*) und der Wohlthäter. An allen Festtagen, *feria quarta et sexta*, theilt er Ablass aus, und begeht nach Anweisung (*secundum praeceptum*) des Spitalmeisters das Gedächtniss der im letzten Jahre gestorbenen Brüder und Schwestern, Wohlthäter und Gläubigen. Dafür erhält er vom Meister 12 Mark Groschen für seine Ausgaben und Bekleidung (*pro expensis et vestibus magister domus largiter erogabit*).

Während hier zum erstenmale auch die Spitalschwestern erwähnt werden, so lehrt ein altes, die Zeit von 1279—99 umfassendes, auf Pergament geschriebenes Receptionsbuch (Liber S.

Spir. qui inchoatus est anno dom. 1279) Genaueres über Aufnahme, Verwaltung und Pfründenwesen. Ich führe hier eine Reihe solcher Angaben speciell auf:

Bernardus filius Bernardi de Bolecowa est receptus in domum S. Sp. cum V marcis et una vacca tali conditione, quod quamdiu potens est ad utilitatem domus laboret et magistro domus in cunctis obediatur, quod quando facere noluit, praebenda domus poterit spoliari.

Domina Lutmodis nimmt sich Peter von Bützow und Nicolaus de molendina zu Vormündern und geht nach deren Rathe ins Spital (domui S. Sp. se tradidit). Dafür übergibt sie für ihre Lebenszeit jährlich 1 Last Getreide in Dobberan und 26 Mark, wovon 8 sofort an das Spital fallen, die übrigen 18 zur Aufbesserung ihrer Pfründe dienen sollen; was bei ihrem Tode übrig ist, bleibt dem Spital.

Sophia kauft vom Spital eine jährliche Leibrente von 2 Mark, welche nach ihrem Tode heimfallen. Will sie in das Haus eintreten, so sind die 2 Mark verfallen und statt dessen geniesst sie eine Pfründe, sicut soror alia, aber sie bekommt eine eigene Kammer. Dafür bringt sie Alles, was sie hat, mit und kann das ausser ihrer Pfründe geniessen; nach ihrem Tode bleibt es bei dem Spital. Insuper praebendam suam si voluerit in camera sua comedere bene potest.

Arnold de Arnesse zahlt für sich und seine Frau 20 Mark; dafür können sie, sobald sie es für nöthig halten, in dem Hause Pfründen bekommen.

Wiggert wird für 16 Mark angenommen; seine übrigen Güter kann er geniessen, nach seinem Tode fallen sie an das Spital. Bevor er jedoch in dieses eintritt, will er nach Gotland fahren; leidet er Schiffbruch, so soll, was gerettet wird, dem Hause zufallen; wenn ihm nichts bleibt, so muss er doch aufgenommen werden.

Alheydis, die Wittwe Johann's von Staden, wird aufgenommen. Ihr Erbe wird verkauft; von dem Erlös fällt die Hälfte an das Spital, während die andere Hälfte zur Aussteuer einer Verwandten dient. Was bei ihrem Tode übrig ist, gehört dem Spital. Dafür wird ihr eine Magd gehalten.

Hermann Tolle zahlt 10 Mark Groschen; dafür, si indiquerit, in collegium dictae domus erit receptus.

Wichard, Gewandschneider (pannicida), gibt 8 Mark; will er wirklich eintreten, so kann er so viel zulegen, als ihm beliebt

Christina, Witte's Wittib, kauft für 60 Mark eine Leibrente von 6 M., welche nach ihrem Tode heimfällt. — Später wird sie für 20 M. recipirt.

Gotschalk kauft seinen Sohn (puer) Johannes für 8 Mark ein; tritt er wirklich ein, so sollen 30 M. nachgezahlt werden.

Meynekamm Lewensnider kauft für sich und seine Frau eine Pfründe. Stirbt er, so kann sie eintreten gegen Zahlung der Hälfte ihres Vermögens, während sie die andere behalten kann; stirbt sie, kann er eintreten.

1290 die Brüder Gerwin und Gerhard Kolbunt haben praebendas et frater-nitatem plenam.

Heinrich Ploys und seine Frau Alheydis sind in der Art in die Bruderschaft aufgenommen, dass jeder von ihnen eintreten kann, wenn der andere stirbt. Si autem personaliter intrare noluit, amico suo cuicunque voluerit ipsam praebendam assignabit et ille in domum dictam sine conditione recipiatur.

Johannes de Mone kauft eine Pfründe. Stirbt er, ohne eingetreten zu sein, so fällt sein Vermögen an das Spital; dafür tritt Gerwinus Albus in seine Pfründe ein, muss jedoch das Seinige dem Spital hinterlassen.

1290 Berthold, seine Frau Kunegund und sein Stiefsohn Gottfried ordnen ihre Pfründe so, dass jeder von ihnen eintreten kann, recalcitratione praetermissa.

Henricus de Monster kauft eine Pfründe in der Art, dass er in den ersten 2 Jahren nicht eintreten darf, es sei denn dass er durch besondere Noth z. B. Feuer oder Siechthum dazu gezwungen wird. Nach 2 Jahren hat er volle Freiheit, einzutreten.

Johann von Bremen zahlt 12 Mark. Im ersten Jahre darf er nicht eintreten; von da an, sobald er die Hälfte seines Vermögens einbringt.

Henry miles (früherer Provisor des Spitals) propter multa beneficia domui S. Sp. impensa in eandem domum in fratrem receptus sicut frater alius. Ebenso Hermann Lise. (Der Letztere scheint jedoch seinen Entschluss gewechselt zu haben. Denn in einem alten Hefte von 1278—98 findet sich sein Testament, als er nach dem heiligen Lande wallfahrten will; er gibt Verächtchnisse an S. Nicolaus, Georg, Jacob, S. Spiritus).

Adolf von Hamburg (de Hammone?) propter varia beneficia domui S. Sp. per ipsum impensa aufgenommen. Doch muss er die Hälfte seines Vermögens abgeben, die andere fällt nach seinem Tode zu.

Es ist diess eine so reiche Blumenlese, dass man daran das ganze Pfründenwesen übersehen kann. Man sieht, dass es sich hier um jede Art von Versicherung handelt: Schiffbruch, Feuer, Krankheit, Unglück, Alter, Tod des einen Ehegatten oder des Freundes sind vorgesehen. Manche treten in das Haus, andere sichern sich nur eine Leibrente ausserhalb desselben und das Recht, eventuell einzutreten. Jeder zahlt nach seinen Kräften und empfängt darnach: der eine muss arbeiten, der andere bekommt eine eigene Kammer oder gar eine eigene Magd. Der eine tritt sofort ein, der andere behält sich sein Recht für den Notfall vor, der dritte wird erst nach 1 oder 2 Jahren zugelassen. In einzelnen Fällen genügen auch besondere Verdienste um die Anstalt, um solche Wohlthäter, alte Pfleger u. dgl. umsonst zuzulassen, doch bekommen auch sie nur die gewöhnliche Pfründe. Alle Stände und Volksklassen sind unter den Eintretenden. Einmal bekommt Jordanus, der Diener (famulus) Eberhards de Lyppa eine Pfründe;

ein anderes Mal treffen wir die Domina Lutmoldis oder den Ritter Heinrich, der früher unter den Zeugen des Raths und 1290 als Provisor domus erscheint, oder Alheydis, die Nichte des Dominus Everhardus Nachtraven aus den alten Geschlechtern, unter den Pfründnern. Es erhellt übrigens, dass jedesmal 2 Provisoren vom Rath die Aufnahme entschieden, zuweilen unter Beteiligung des Spitalmeisters, wie es scheint, in grösserer Sitzung. So heisst es z. B. 1290 Ludolfus Dunebar, Henricus de Lage, Johannes magister tabulae praesidebant. Doch mag das Amt gewechselt haben, da in demselben Jahre verschiedene Rathsglieder als Provisoren erscheinen.

Diess Verhältniss war nicht ganz ungefährlich. Denn im folgenden Jahrhunderte greift der Rath ziemlich tief in die Rechtsverhältnisse ein. Im ältesten Stadtbuch findet sich in einem besonderen Pergamentheft, das die Zeit von 1279—1340 umfasst, die Anerkennung einer Schuld von 45 Mark, welche die Stadt dem Jacob von Bützow schuldet; dafür wird 1315 zweien Verwandten von ihm die Anwartschaft auf eine Pfründe durch die Bürgermeister verliehen. Indess scheint der Vermögenszustand ein sehr günstiger gewesen zu sein, denn 1328 kaufen die beiden Hospitäler zum h. Geist und h. Georg für 2020 Mark Rostocker Pfennige das Dorf Grossen Schwartz an der Rodenbecke. Die Ablässe waren ja noch immer sehr wirksam. In einem offenen Briefe von 1397 notificirt Elerus de Lawe, magister ac provisor fraternitatis Ecclesiae S. Spir., quod rite et rationabiliter constituimus Henricum Lagen et Johannem Rethwisch in nostros veros et fideles procuratores ad visitandum, agendum et petendum ex parte dictae nostrae fraternitatis et ecclesiae S. Spir. cum nostris tabulis totiens quotiens ipsis expedire videbitur secundum consueta per nos saepius a vobis impetrata. Es werden dann die Ablässe aufgezählt, über welche die Bruderschaft zu verfügen hat: vom Papst Bonifacius 125 Tage und 26 Caremen, von 48 Bischöfen je 40 Tage und 1 Careme u. s. f. — In dem Bürgerbriefe von 1428 musste denn auch der Rath der Bürgerschaft versprechen, beide Hospitäler in gutem Stand zu erhalten, Bürger zur Verwaltung zuzuziehen und den Sechzigern Rechnung zu legen. — 1469 vermachte der

Bürgermeister Schlörff das Gut Lütke Stove dem Gotteshaus zum h. Geist. Alle Sonnabend sollen die Vorsteher mit den Oberleuten der Schroder von der Pacht 12 Almosen an Arme vertheilen: 2 Pfund Brod, 1 Pfd. Butter, zu Advent 2 Pfd. Brod und 1 Sch. Hering. Alle Monate einmal soll dasselbe den armen Kranken im Siechenhause zum heil. Geist zukommen, so dass jedesmal 12, umgehend unter ihnen, bedacht werden.

In einem alten Haupt- und Capitalienbuche des Hospitals von 1482 werden die Hebungen der Pfründner (Prübner) sehr scharf von dem Armen- oder Siechenhaus-Vermögen geschieden. Von letzterem heisst es: Desse Hovetstol unde rente hort to den armen kranken in deme sekhuse. Es waren in diesem Jahre 14 Prüben zu 80, 95, 120, 127, 140 Mark verkauft, die billigste an die Schwester des Bürgermeisters und Provisors. Die Gesammtzahl der Pfründner ist nicht ersichtlich, doch hat es Interesse, die Hebungen wenigstens unter einander zu vergleichen. Es wurden nämlich verabfolgt jährlich 8 Tonnen Butter, 5 Tonnen Hering, 6 Scheffel Grütze, alle 4 Wochen 13 Tonnen Bier, wovon 1 Tonne an das Siechenhaus, zu Michaelis 32 fette Schweine, wovon 2 an das Siechenhaus, zu den Würsten 3 Scheffel Hafergrütze, wöchentlich an die Prübner für 3 Mark Brod, endlich an jeden Bürgermeister 2 Scheffel Salz. Das Siechenhaus scheint demnach der geringere Theil der Anstalt gewesen zu sein.

1532 haben die beiden Bürgermeister, als oberste Verweser des Gotteshauses zu S. Jürgen, „die beiden papistischen Pfaffen verurlaubt und einen evangelischen Prediger an ihre Stelle gesetzt“ (Zach. Grapius, das evangelische Rostock 1707, S. 62).

Wie sich im Uebrigen die Verwaltung nach der Reformation gestaltet hat, ersehen wir am besten aus einem Verzeichnisse von 1572. Damals bestanden 142 Pfründen neben 68 Percipienten. Der Hospitalmeister hatte 4, das Armenhaus 3, der Küster 2, der Pastor 2 Pfründen; von den übrigen 64 fielen 37 auf Frauen, 27 auf Männer. Die Anstalt war also wesentlich Pfründenanstalt geworden, wie denn auch 1573 geradezu erklärt wird, dass die Nutzungen in beiden Hospitalien S. Jürgen und h. Geist zu nichts Anderem gebraucht würden, als um verarmtem Adel, Bürgern

und anderen Leuten, „so sich um ein ziemliches darin kaufen mögen“, Unterhalt zu gewähren. Es lag daher nahe, dass die Fürsten jetzt das Recht in Anspruch nahmen, die Vorsteher zu ernennen und die Rechnung aufzunehmen, aber der Rath wahrte sich mit Erfolg dagegen. Anders verhielt es sich, als die Bürgerschaft, vertreten durch das Collegium der Hundert Männer, auf den Kampfplatz gegen den Rath trat. Die Bürgermeister erkannten selbst an, dass sich gegen ihre Verwaltung viel Missgunst zeige, und legten ihre Vorsteherschaft nieder, indem sie sich nur das Patronat, gewisse Nutzungen und die Theilnahme an der Wahl der Vorsteher in Gemeinschaft mit den Hundert Männern vorbehielten. Die Vorsteher sollten dann durch den Spitalmeister die Verwaltung führen. Diese Bestimmung, welche übrigens auch für S. Jürgen galt, trat 1584 in Kraft. Auch scheinen sich die Verhältnisse dadurch sehr gebessert zu haben, denn 1614 waren im Armenhause zum h. Geist 5 officielle Stellen und 41 Armenhäusler, darunter 3 neu recipirte. Die Einnahme betrug 1021 Fl., darunter 112 Fl. 8 Pf. aus des Korbträgers Büchse.

Durch Hrn. Senator Dr. Mann sind mir zwei alte Armenhausordnungen des h. Geistspitals im Original zugegangen, von denen die eine, in Oktav, die Jahreszahl 1562 trägt, während die andere, von ziemlich gleicher Hand und auf ähnlichem Papier in Folio geschrieben, kein Datum hat. Hr. Mann bemerkt dazu: „1560—1566 ist die alte, ursprüngliche Stadtverfassung umgestürzt, und sind die Grundlagen der jetzigen Stadtverfassung gelegt. Die Armenhausordnung in folio wird reale Geltung gehabt haben, ob auch die in 8°, ist mir zweifelhaft, da sie Manches Fremdartige enthält. Sie gehört wohl zu den vielen, damals auftauchenden Projecten. Die Prediger standen auf Seiten der Fortschrittspartei, und in der kleinen Armenhausordnung erscheint ihre Stellung bedeutender, als sie in der Folgezeit wirklich gewesen.“

Die kleinere, allerdings streng theologisch abgefasste Ordnung führt die Ueberschrift: Tabula der Christlickenn Ordeninge vnnd tucht in diesem Armenhuse, Also van Anbeginne gestellet vnnd geholdenn ist, weddervmme vorniet Anno 1562. Darin finden sich unter Anderem folgende Bestimmungen:

2) Die Prediger, die beiden vorordenten hern, des Rades vnnd die Diakenn schoelen Jo thom Ringsten vm dat verndele Jahre In dessem huese thosamende kamen, vnnd die Armenn by einander Eschen, Besehen vnd horen wat vor ein gebreck to ehn iss, vnnd dat se in gueder ordeninge vnnd tucht geholden werden, woll oeuerst abne Reddelicke Orsacke uthe Blift schall thor Pene geuen Achte schillinge den Armen thoguede.

3) Die Frawen der Prediger der vorordentenn vnnd der Diakenn schoelenn thom Ringstenn vmme die Achte weckenn In dat Arme huss kamen Besen die Armen wat ehn An Beddenn vnnd Leinwande vnnd suss an andern dingen Mangel, woll oeuerst nicht dar iss, Ane Redelicke orsacke, schall geuen ver schilling.

5) Nemandt schall in dat Arme huss genamen werden die gesundt vnnd vormoegen iss, Edder dede vormogen freunde hefft, de ehn woll helpen konnen, wen oeuerst die freunde so vnuormoegenn edder vnbarmhertich sin dat se nicht helpen willenn edder konnen, so schall men den Armenn Kranckenn nicht in der notd latenn liggen.

6) Den Inkomelingen edder Inwanern schall vor allen andern gehulpen werden, vnnd se schoelenn, ehe se ingenamen werden van dem Prediger von einem edder twe Diaken besen vnnde vorhort werden, wo idt mit ehn eine gestalt hefft so die Armen mit sunderlicher Kranckheit Also mit franzosenn vchseczigheit beladenn werenn, schall ehn die Arste fletich besehn vnnde daruan den gemeinen Armen, An einem Andern orde gedan vnnde gehulpenn werden, Nemant oewerst Alleine schall einen Armen Innemen, ahne der Prediger der Diakenn wetenn vnd fulbordt.

Alles Uebrige sind Bestimmungen über Kirchenbesuch, Gebeite etc. und Strafen für Unterlassungen oder Uebertretungen, durch und durch im Sinne der strengsten Kirchenzucht angelegt, so dass in der That in keiner alten Hausordnung von Spitätern etwas Aehnliches sich finden möchte. Ich bin daher, wie Hr. Mann, sehr geneigt, das Ganze nur als einen Entwurf der Geistlichkeit zu betrachten, der uns zeigt, wohin der reformatorische Clerus eigentlich strebte. Sollte diese Ansicht richtig sein, so würde dieser Fall als ein lehrreiches Beispiel betrachtet werden können, wie vorsichtig solche alten Papiere zu benutzen sind. Denn die Eingangsformel: Also van Anbeginne gestellet vnnd geholden ist, macht doch den Eindruck, als handelte es sich hier wirklich um die Erneuerung einer uralten Spitalordnung.

Das Folio-Exemplar trägt aussen die Aufschrift: Ordening Im Heiligen geiste vnter den Armen, und lautet folgendermaassen:

In dem Namen der hilligen dreivoldicheit Amen. Dit izs die olde fundacie dede oldenn Erlickenn Hern, Burgermeistere der Stadt Rostok vnnd vorweser des

gades huses thom hilligen geiste, belegenn in der sulen Stadt erbenomet vnnd die Meister des sulen gades husz so dat se vnd alle ehre nakomelinge denn Armenn Krankenn gelegen by demsulen gades huse to nutten vnnd tho ehrer notd hebbenn geholdenn vnnde holdenn noch Jegenwerdigenn dre luede benome-lickenn eine mesterinne eine maget vnnde einen Knecht den geuen se malk eine sunderge Prouene sundergenn der Mesterinnen dat se mit ehrer maget schall wa-ren vppe die Krankenn dach vnd nacht wen denn Krankenn dat behoff vnnde notd isz mit willenn vnnde mit Eindracht sunder wedderkurrent, vnnde die Mesterinne schall eine vnberuchtige erlike Persone wesenn, Item so gift die Mester der-sulen Mesterinnen tein schon rodden de dre darumme dat se schall nein brodt nemen vth dem Korue dat die Knecht biddet vth der Stadt, men die Maget schall ehrer brodt hebbenn vth dem Korue gelick den Armen, wen die vmme kump vnnde wat dar geuen wert den Armen dar schall die Mesterinne die Maget vnd die Knecht mede thor dele gaben gelick den Armenn vnnde schoelen ok nicht mehr nemen wen ehre deell thosecht so schoelen se nicht bestolen men die Mesterinne schall des alleine ene houet frowe sin, brodt, Beher, wegge, gedrencke, denn Armenn Jnt beste vnd licke to delende men vth dem Korue den die Knecht drecht darath gift se em Alle dage sine wicht vor aff Int middell vornim nicht dat beste vnnde ock nicht dat argeste he enschall ock sulues nicht nemen vth der deele-molde wat he will,

Item so hebbenn die Borgermeister den Armen gekarenn tbwe Erliche Manner up dem Proeuen haue tho vorstenderenn die Mesterinne tho beschermende vnnde die Armen vor tho stande, van der Armen Rente, Item die Mesterinne mit der Maget schoelen den Armenn bequeme wesenn se schoelen en nicht flöeken offte bespottenn, wen öuerer den Armen werdenn Bade gegeuen dat schall die Mesterinne mede wetenn die dat badt deit die gift ein halffhundert holtes hefft he nein holt so gift he ses schillinge sundisch, dat gelt schall men don der Mesterinnen die schall dat vort vorandtwerdenn den vorstendern denn Armen tho behoff,

Item die horsam der Armen Isz dit, Se schoelenn wesenn vredesam vnder sick langenn die eine schall den Anderenn nicht vorspreckenn nicht flockenn nicht schwerenn ock nicht vorwietenn die eine dem Anderenn sine gebrecke, vnd est die Mesterinne vornimpt Jennigen kiff manck deme volcke dat schal se beschede-lickenn straffenn, vnnde wat se budt vnnde vorbudit, narade der vorstendere, dar schoelen er die Armenn horsam ane wesenn by vorlust ehrer Proeuen vnde wen se ein auer sulckeine wolde vorspreckenn offte vorhönen Die breckt ein Pundt wasses vnde sine Prouene ver weckenn lanck vnnde neine gifte em na to bewarende noch grodt effte kleine,

Item wen Wer straffet werdenn, van der Mesterinnen effte van den vorsten-derenn, die vns die Ehrlickenn hiernn hebbenn gesettet, so schoele wi nicht lopenn vor die herrnn, vnnde vorklagenn se vor ehn so ferne wy nicht willenn vorbreckenn vnse woninge, horsam schoelen wi wesenn so doruen wi nicht breckenn

Item so schoelen se vordan horsam wesen Erem Kerckhernn em sin offer tho geuende tho ver tydenn des Jährenn, vnd wen dar ein steruet van den Armenn, so schoelenn die leuendigenn dem dodenn na offernn malk einen penninck.

Item vor dem winachtenn deme Kerckherna vnnd deme Koster malck twe penninge ein Islick Persone, Item dem Knechte vnnd maget ock malck twe Penninge

Item bauen dit gift die Meister deme Knechte van dem gadeshusz alle venn-dell Jahres Negenthein schillinge, darvor schal he tredenn die Belgenn tho deme orgelwercke vnnd die Ronzien reine thomakende vppe der Kerckenn vnnde den Kerckhoff Reine tho holdende wor des behoff Isz, vnnde wen he die Kercken feget, dar schall em die Maget vnnde sine frouwe tho helpenn vnnde wen die Meister seiner behouet tho des gadeshusz behoff, dat schall he donn, vnnde wor die Armen seiner behoffen na rade der vorstender

Item wen dar ein Arme steruet so gift men dem Knechte 8 β sundisch vor die Kulen tho grauende vnnde eine Kanne Bers vppe die Kulenn, vnnde die wedder up die stede kumpt, die gift der Meisterinnen vnnd der Maget vnnd dem Knechte malckt veer schillinek sundisch vnnde ver schillinge den volcke auerall vnnde wat he dar bringet, dat schall nah sinem dode by denn Armenn blieuen dar schall die Meisterinne thoseenn na rade der vorstendere,

Item wen die Armen Badet so schoelen die Maget vnnde die Knecht water vnnd loege genoch schaffuenn vnnde die Krancken tho waschende, vnnd ihn vnde vth tho dregende de des behouen, so starck moeten se Jo wesenn, die vrouwen vnnde knecht, des Andernn Dages na dem Bade schoelenn se den Armen die Kleider waschenn dat deit die Maget die Knecht, nor dat lackenn einen pennick vor dat hemmde einen penninck vnnd vor den schortdock ein scharff men vnder dem Bade schall se en (?) nicht waschenn

Item wo men des vorspoeren kan dat die eine dem Andern wat stelt den deff offste deffinne schall men vth dem huese werpenn,

Item tho Reddelicker thit schoelen se gan tho der Kercken schwigenn vnnde spreckenn na bade vnnde Rade der vorstender vnnde der Mesterinnen sunder wedderseggent by Brocke, Item die Maget schall dat Armebusz rein holdenn vnnde vegenn dat thwemall in der weckenn,

Item so wenn die Meisterinne woldedich vnnde flitich isz by den Armen vnnde se durch lanckheit des dienstes vorkrankede dat se den Armenn nicht lenck denen konde den so genuen er die herenn in dem Armen huse sussterlick mit den Armen thonetende

Item effte dar twe echte Personen in dat Arme husz kamen so schoelen si van in bliuen ein Jewelck vp siner stede to dage vnnde tho nachte se schoelenn ock nicht tho hope kiuen edder flockenn bi ehrer wahninge

Item wen die Knecht Badebolt inhalet so behoret ehm daroff dre schieder holtes van dem voeder nicht dat beste ock nicht dat Argeste,

Item so isz von den Burgermeistern bewilliget, dat die vorstender frowen Alle Jahr up Pingstenn ein Jeder 6 β thor Kerckmisse vth der Armen ladenn heb-ben schoelen vppe dat se desto flitiger upsicht up diē Armen hebbenn möegen,

Item noch moegen die vorstender so vonkenn (?) den Armen speck vthgedelet wert, Ein Jeder so idt begerdt, so vell van dem Specke nemen Also einer von denn Armen kricht

Item wenn die Armen Schwine schlachtenn latenn so schaif me dem Prediger

darsulnest vnnde einem Jedernn vorstender ein Ribbesper, twe leuerwurste vnnde
eine medtwurst sendenn

Iten noch schall ein Jeder vorstendere Jehrlick daruan dat he den Armen
getreuwlick vorsteidt twe voder holtes vnnd eine halue last Kalenn hebbenn,

Bauen dit vorbenomede schoelenn se die Arnenn nergendes mit beschwerenn
noch mit Brode wen se Backen noch mit sponen edder holdt vth dem Auen tho-
nemende edder mit Jennigenn andern Dinge sondern schoelen mit dem vorbeno-
meden thofredenn sin, so ock van olden tunnen wat vorkofft werdt, daruan schall
dat geldt thogebot werden

So lautet dieses Document, welches ich jedoch, entgegen der Ansicht des Hrn. Senator Mann, gleichfalls nur für einen Entwurf ansehen möchte, so dass, wie der andere von der Geistlichkeit, dieser hier von dem Rath aufgestellt sein dürfte. Vielleicht wurden beide den Spital-Vorstehern zur Würdigung vorgelegt und im Spital aufbewahrt. Ob einer davon wirklich Geltung gehabt hat, ist aus ihnen nicht zu ersehen; jedenfalls gewährt der zweite interessantere Einblicke in das wirthschaftliche Treiben des mittelalterlichen Spitallebens, und es ist schliesslich von geringem Werthe, ob die Ordnung gerade in dieser Form zur Anwendung gelangt ist. Nimmt man zusammen, dass das Document weder Datum, noch Siegel trägt, dass es keinen eigentlichen Schluss hat, dass darin häufig von derselben Hand geändert ist, dass bier und da Sätze unvollständig sind, dass selbst die Reihenfolge der einzelnen Punkte eine wenig geregelte ist, so ist es wohl wahrscheinlich, dass wir hier nur einen ersten Entwurf vor uns haben. —

Gegenüber dieser vollständigen Entwicklungsgeschichte des h. Geistspitals ist das sehr mager, was über das Hospital zum h. Georg bekannt ist. Ausser dem schon oben erwähnten Testament (1278—98) findet sich in dem ältesten Stadtbuche eine Angabe von 1278, wonach der Priester zu S. Nicolas nach dem Willen des Bischofs von Schwerin und des Fürsten Waldemar auf die Capella S. Georgii apud infirmos resignirte, unter der Bedingung, dass ihm jährlich durch die Bürgermeister 4 Mark gezahlt würden; nach seinem Tode sollen sie frei sein. Auch hier war also das Parochialrecht streitig und es ist wahrscheinlich, dass damals die Capelle eingerichtet wurde, während das Spital wohl schon länger bestand. Vielleicht ist das in dem früher angeführten Testamente

von 1260 ohne Bezeichnung erwähnte Hospital darunter zu verstehen, da sonst in Rostock keine andere Spital-Einrichtung bekannt ist. In allen anderen Stücken ist die Geschichte hier, wie bei dem h. Geist. 1325 schliessen die Provisores curiae S. Georgii ein Leibrenten - Geschäft ab; 1399 werden Bürgermeister und ein Rathmann als Vorstendere des Godeshuses zunte Jurgens buten der muren to rozstock genannt; 1463 erhält jemand für Forderungen an die Stadt 2 Pröven von Bürgermeister und Rathmann. 1493 bestätigt B. Conrad von Schwerin eine Menge von Ablassbriefen deutscher Bischöfe, zusammen für 160 Tage, und erwähnt eine Capella nova extra oppidum R. et in cimeterio s. Georgii, welche durch den Bürgermeister Wicko von Hervorde neu errichtet (noviter erecta, fundata) sei. Indess findet sich auch hier während der ganzen katholischen Zeit kein Beispiel einer oberbischöflichen Einmischung; der Rath entscheidet allein. Von ihm existiren aus dem 16. Jahrhundert 2 alte Armenhausordnungen, insbesondere eine ausführliche Verordnung von 1584. Sowohl 1573, als 1832 wurde eine landesherrliche Einmischung versucht, aber beide Mal mit Erfolg abgeschlagen.

Ueber den gegenwärtigen Bestand liefert Hr. Ackermann mir folgende Beschreibung:

„Der hiesige St. Georg liegt etwa 2000 Schritt ausserhalb des Steinhors. Er besteht aus einem Complex von ungefähr 30 Häusern, welche augenscheinlich neueren Datums sind. Nur ein, in der Mitte zwischen diesen Häusern gelegenes Gebäude scheint, wenigstens zum Theil, ein höheres Alter zu besitzen. Seine Mauern haben nämlich theilweise eine bedeutende Dicke, bis zu 5 Fuss und in der Aussenwand der nördlichen Mauer befinden sich vier steinerne Tafeln. Eine derselben zeigt einen liegenden Löwen mit einer Kugel zwischen den Vorderklauen, die drei anderen enthalten nachstehende Inschriften:

1. Nu Here wes schal ick my trösten ick Hape up Dy. Psalm 39.
2. Gedenket dat der Herre Gott is Psalm C.
3. Der Here beware dinen inganck und utganck. Anno 1650.

Das Haus dient als Wirthshaus und führt als solches den Namen „Krug“. Auf seiner geräumigen Diele wird noch regelmässig zwei mal im Jahr (Frühling und Herbst) Gottesdienst gehalten. Die dicken Mauern der älteren Zeit schliessen dasselbe nur gegen N. und zum Theil gegen O. ein, gegen S. und W. sind die Aussenwände leicht, dünn und augenscheinlich aus späterer Zeit. Wahrscheinlich sind die alten Mauern Reste der früher auf diesem Platz befindlichen Kirche. Die Bewohner des Platzes sind entweder selbst sog. Präbener oder haben doch von

diesen die Wohnungen gemietet. In unmittelbarer Nähe der Häuser liegt der Begräbnissplatz für die Präbener und ihre Angehörigen. Das Recht zum Genuss einer Präbende wird durch Einzahlung einer Summe gewonnen."

Diese Beschreibung stimmt recht gut mit einer älteren von Niehenck (Vom S. Georg in Rostock und dem Armenhause desselben hier in Rostock, in den Gemeinnützigen Aufsätzen aus den Wissenschaften für alle Stände, zu den Rostockischen Nachrichten, Stück 38 und 43, 1779). Dieser Autor berichtet ausserdem nach einer alten Rechnung von Michaelis 1630—31, dass am 22. August, Abends 5 Uhr „der St. Jürgen durch Hauptmann Moisen Soldatescke angestecket worden und gebrannt den 23., 24., 25. August, und auch ferner, und was nicht abgebrand, herunter gerissen, alles demolirt, ruinirt, geraubt, geplündert und alles weggenommen worden.“ Der damalige Vorsteher Hagemann nahm die armen Prövener in seine Wohnung auf und unterhielt sie zunächst. 1650 wurden die neuen Häuser, jedoch nicht die Kirche und Capelle wieder aufgebaut. — Auch erzählt Niehenck, dass den Missthetern, welche zum Tode geführt werden, von hier aus den Fenstern eine Monstranz gewiesen wurde, so wie dass noch zu seiner Zeit die Glocke auf dem Kirchhofe gezogen wurde, wenn ein Delinquent zur Vollziehung der Todesstrafe ausgeführt wurde. Es findet sich daher auch hier das Aussatzhaus in der Nähe des Hinrichtungsplatzes, wie das zu Köln und an anderen Orten der Fall war, — eine neue, bis dahin von den Geschichtsschreibern nicht berücksichtigte Erfahrung in der Reihe der mit den Aussätzigen verbundenen Schrecknisse.

Nach einer fernerne Mittheilung findet sich eine Notiz über Wismar bei Gelegenheit eines Glockengusses für die Georgenkirche daselbst von Dr. Crull (Wismarsche Zeitung 1859, Mai No. 57, Beilage). Das dazu gehörige Spital lag anfangs in der Nähe des heutigen Lübschen Thores, indem zu jener Zeit die Stadt nur ungefähr bis dahin sich erstreckte, wo jetzt die Kirche des Hauses zum h. Geiste steht. Als nun später, muthmasslich 1238, die Stadt nach Westen sich erweiterte und bis zu dem Spital hinausgerückt wurde, legte man bei der Köppernitz ein neues Siechen-

haus, dem Apostel S. Jacobus dem Aeltern geweiht, an. 1287 wird die Turris S. Georgii, 1290 die Domus campanarii de sancto Georgio genannt (Stadtbuch B. p. 137, 87).

Nimmt man das hinzu, was ich in meinem dritten Artikel nach Schröder berichtet habe, so wird es sehr wahrscheinlich, dass die Leproserie S. Jacobi die erste Spitaleinrichtung war. Denn diese soll schon 1229 erwähnt sein, und gerade in diesem Jahre wird überhaupt Wismar zuerst als Stadt aufgeführt (Raabe, Mecklenburgische Vaterlandskunde 1857, S. 175). Nur dürfte diess nicht Jacobus der Aeltere sein, denn Jacobus Alphei, welcher minor heisst, war der ältere den Jahren, der jüngere der Berufung nach; Jacobus Zebedaei, welcher major heisst, starb in Spanien und ist der Patron der Pilger (Jacobus de Voragine ed. Grässle, p. 295, 422). —

Ich füge hier noch eine Notiz über Parchim bei, welche Hempl (Ausf. Nachr. von dem h. Ritter Georgio, S. 221, 225) aus der mir nicht zugänglichen Schrift von Mich. Cordes (Chronic. Parchim. 1670, p. 20) beibringt. Darnach waren in der dortigen Georgskirche 35 Altäre, „jeder mit Messpfaffen und Hebungen, Gefällen u. s. w.“ Papst Nicolaus IV erliess 1289 eine Bulle, um die durch Brand zerstörte Kirche wieder herzustellen. P. Innozenz VIII ermahnte die Gemeinde 1486 zur Freigebigkeit, und Alexander VI wiederholte es 1500. Hier dürfte sich bei weiterer Nachforschung auch wohl von dem Spital mehr ermitteln lassen. Denn, wie ich schon früher erwähnt habe, soll nach Schröder schon 1218 ein h. Geist und eine S. Georgskirche bestanden haben.

Hr. Lisch hat mir über eine grosse Zahl meist kleinerer Spitäler in allen Theilen Mecklenburgs umfangreiche Mittheilungen zu kommen lassen, welche aus Visitationsprotocollen, Kirchenakten und anderen ungedruckten Quellen entnommen sind. Da sie meist nur spätere Zeiten betreffen, so muss ich mich auf kurze Auszüge daraus beschränken. Trotzdem werden gerade diese Mittheilungen einen nicht geringen Werth haben, weil sie die grosse Verbreitung der Spitäler, auch auf dem platten Lande zeigen, wo in der Regel der

Adel die Stiftung und Ausstattung besorgte, und weil sie zugleich manche instruktive Hinweisung enthalten. Ausserdem ergänzen sie sich durch eine grosse Zahl von Zuschriften, welche von Pastoren, Aerzten und anderen Männern auf einen Aufruf des Hrn. Ackermann eingesendet worden sind, und welche mir der Ebengenannte mit der freundlichsten Liberalität unmittelbar zur Verfügung gestellt hat.

Die Leproserie vor Weitendorf (Landgut bei Wismar, Pfarrei Proseken) habe ich schon in meinen dritten Artikel beim Jahr 1406 erwähnt. Sie bestand schon 1395, wo in einer Urkunde die armen Seeken Lüden vorkommen, war von denen v. Negendank gegründet und wurde 1411 durch sie erneuert, wobei zugleich die Bestimmung vorkommt, dass keine Gesunden mehr aufgenommen würden, sobald die darin Befindlichen verstorben seien. 1622 gaben die Gebrüder v. Negen-dank eine neue Ordnung, nach welcher ausser der Capelle zum h. Georg 2 gesonderte Häuser existirten, eines für Arme, das Andere für Kranke, besonders Aussätzige. Später ist es wiederholt erneuert und besteht noch. (Zahlreiche Urkunden von 1395 an.)

Das Armenhaus S. Georgii ausserhalb Neubukow an der Heerstrasse wird zuerst neben Weitendorf in dem schon angeführten Testamente von 1406 und zwar als Leproserie erwähnt. Nach dem Visitations-Protocoll von 1569 lebten darin 9 Personen, jedoch war nach einem Berichte von 1584 Raum für 16 Personen, welche „sich mit nottuftiger Handtreichung selbst pflegen oder vff eigne vnkost thun lassen. — Jede Person hatt seinen eignen tagk, einer nach dem Andern, an der Landstrasse zu betteln, was ihm dan gott vnd das gluck gonnet, behelt ehr für sich allein.“ In einem Register von 1609: „Im Armenhause seind itzo 15 Personen, Menner vnd Frawen zusammen, aber keine Leprosi.“ Letzteres wird 1612 durch „Sieche“ übersetzt. Nach einem Berichte des jetzigen Berechners des St. Georgenstiftes, Hrn. Rector Eberhard, bestand das Haus bis 1831 als besonderes Stift; damals wurde es an die städtische Armenkasse zur Wohnung für Arme verschenkt. Es lag hart an der alten Landstrasse vor dem Wismar'schen Thore; es ist alt, aus Fachwerk gebaut und mit Rohr gedeckt, und hat 3 verschiedene Eingänge. Darin wohnten 12 alte, ehrbare Leute lutherischer Confession, Männer und Weiber, Verheirathete und Unverheirathete, welche sich einkauften, und ausser der Wohnung noch mehrere, meist Natural-Hebungen empfingen, selbst Garten- und bis 1798 auch Feldbau auf den Stiftsländereien trieben, und schliesslich auf einem besonderen, in der Nähe des Hauses befindlichen Begräbnissplatze, auf dem auch eine Capelle stand, beerdigt wurden. — Ausserdem gab es noch ein von den v. Oertzen gestiftetes Gasthaus innerhalb der Stadt, worin nach dem Visitations-Protocoll von 1581 keine stetigen Armen waren, „sondern die so vmbher lauffen, haben ihre herberge des nachts darin vnd sollen bissweilen allerley mutwillen darin treiben.“

Das Armenhaus zu S. Jürgen vor Cröpelin, das 1406 gleichfalls als Le-

proserie verzeichnet ist, kommt zuerst 1396 vor und hatte eine eigene Capelle. 1697 waren 5 Wohnungen darin, Ställe für Vieh und 1440 bauten die Armen auf ihrem Acker Korn, das sie unter sich theilten.

Ueber eine dem h. Georg geweihte Siechenkirche vor dem Dorf Rövers-hagen, zwischen Rostock und Ribnitz an der Landstrasse gelegen, und dem Patronat der Stadt Rostock und der Vorsteher des h. Geistes zugehörig, berichten die Visit. Protocolle von 1534—1694. Neben der Capelle fand sich damals noch ein kleiner Anbau von 2 Gebindten, worin früher 2—8 Arme „gewonet, so gebettet“. Unter den Rostocker Rathsakten befindet sich ein Fascikel, welches mir in Substanz vorgelegen hat und welches die Geschichte des Abbruches dieser Capelle betrifft. Sie wird darin als die „so genannte Seecken-Capelle an der Landstrasse von Rostock nach Ribnitz ohnfern des Landkruges“ bezeichnet. Ihr Abbruch wird zuerst 1773 in Anregung gebracht. Der Prediger in Volckenshagen, dem Kloster zum h. Kreuz in Rostock gehörig, predige jährlich am Sonntage Misericordias Domini darin. „Der Landkrüger muss sodann dem Prediger das Mittag geben, und die sich aus Neugier häufig versamlete Gemeine opfert in der Kirche zum Besten des Predigers. Diese sich nicht aus Andacht versamlete Gemeine schmauset entweder auf den nächstgelegenen Höfen und Dörfern, oder bringet auch den Tag in dem Krüge zu, wo sich denn auch zuweilen die Musicanten einfinden. Kurtz, dieser Sontag wird mehr ein Tag der sinnlichen Vergnügen, als des wahren Gottesdienstes.“ In der Wohnung daneben befand sich eine alte Frau, welche in einer Büchse die Almosen von den Vorbeireisenden sammelte. Die Vorsteher des h. Geistspitals in Rostock erklärten sich mit dem Abbruch einverstanden, der denn auch 1783 ins Werk gesetzt zu sein scheint.

Das h. Geistspital in Ribnitz bestand schon 1299. Die betreffende Urkunde hat die so oft stereotyp wiederkehrende Formel: Cum hospitale S. Spir. in Ribnitz Suerinensis dioec. nocte dieque recipiat infirmos, debiles, pauperes et egenos a quibuscunque Christianorum partibus venientes et eis prout ipsius hospitalis facultates suppetunt, necessaria etc. Ausserdem gab es vor der Stadt ein S. Georgs-spital mit Capelle, das mit dem h. Geist nach einem Brände 1472 wieder aufgerichtet wurde, und eine S. Gertruds-Capelle. Bei der Visitation von 1556 waren im h. Geist 10 Provener; in S. Georg hatten die Provener (1649 waren es 12) in vielen Jahren kein Fleisch bekommen, obgleich dazu Geld ausgesetzt war. Im 30jährigen Kriege gingen diese Anstalten grossentheils zu Grunde, und erst 1685 wurde ihnen durch eine allgemeine Kirchencollekte etwas aufgeholfen. Vom h. Geiste blieb eine sogenannte Gottesbuhde, welche für die Oekonomie und zur Wohnung einiger Armen diente.

Zu Sülze vor dem Rostocker Thor liegt nach einer Mittheilung des Pastors A. Schmidt ein St. Jürgens-Kamp und eine alte Ueberlieferung gibt an, dass früher ein Spital vor dem Eingange des jetzigen Todtenhofes gestanden habe. Auch kommt noch in einer Pfarrmatrikel von 1668 die Bezeichnung „hinter dem Siech-hause“ vor.

Das Armenhaus St Jürgen zu Gnoien ist 1350 fundirt worden (vgl. Wiggers Chronik von Gnoyen) und nahm früher 9 Personen auf. Aber schon 1647 war

die Capelle ganz verwüstet, und in dem reparirten Hause wohnten 2 Arme, die sich mit 10 Fl. einkaufen mussten und dafür ein Stück Garten und alle Quartale 1 Fl. bekamen. 1659 wurde jedoch auch diess Haus durch die Kaiserlichen niedergebrochen und die 2 Anwärter mussten sich bei anderen Leuten aufhalten. Später scheint es wieder aufgebaut zu sein. — Ausserdem gab es noch S. Gertrud vor der Stadt (1541) und eine h. Kreuzcapelle (1533), die ebenfalls den Armen gehörte. Endlich wird 1652—62 ein vom Rath aus den Klingenthal-Einnahmen gestiftetes Armenhaus erwähnt.

Zu Basse, einem Gute bei Tessin, wird ein 1637 verwüstetes S. Georgs-Hospital, das von den Bassewitzten gegründet war, aufgeführt. Später scheint es wieder aufgerichtet zu sein.

In Schwan wurde erst in dem Vis.-Prot. von 1662 der Bau eines Hauses für 3—4 Hausarme angeordnet.

Das S. Jürgen-Hospital vor dem Mühlenthor zu Neu-Kalen wird 1579 erwähnt. Im 30jährigen Kriege verwüstet, wurde es in die Stadt verlegt, brannte 1676 mit derselben ab und bestand nach seinem Wiederaufbau bis 1850. Ursprünglich war es „ein Zimmer von 3 Wohnungen, jede auf 2 Personen, mit einem Garten dabei und einem Soot.“ Personen, welche Alters und anderer Unfälle halber sich nicht erhalten konnten, wurden aufgenommen. Nach dem Kriege (Vis.-Prot. von 1647) waren 2 recipirt, jede gegen eine Einzahlung von 20 Fl. In dem Vis.-Prot. von 1661 kommt ein Camp Acker vor „achter dem alten gewesenen Beginen-Hause“ und die Notiz, dass in dem Armenhause 4 Beginen seien. 1850 wurde das Georgephaus verkauft und die Einkünfte zur Unterstützung Notleidender verwendet.

Zu Neu-Brandenburg führt das Vis.-Prot. von 1552 die Capelle des h. Geistes mit 21 armen Leuten in der Stadt, die S. Georgskapelle mit 9 armen Leuten vor der Stadt, ebenso die S. Gertrudkapelle mit einem „Gasthof, da fremde arme leute pflegen Inne zur herberg zu ligen“, endlich ein Elendt oder Beginenhaus auf. Die Visitatoren schlagen vor, das frühere Mönchskloster zu einem neuen Spitäle umzugestalten und dazu Einkünfte sowohl von den Kirchengütern, als von dem h. Geist und S. Jürgen zu nehmen, in welchem letztern bisher nur eingekaufte Leute gewohnt hätten. Auch könnte man die gleichfalls von Kirchengütern erhaltenen Personen aus dem hart bei dem Kloster gelegenen Beginenhaus zu Wärtinnen und Wäscherinnen der Armen und Kranken gebrauchen. „Wir achten auch für notig, das fur aussetische vnd sunst mit dergleichen geserlichen seuchen beladen ein besondere orth ausserhalb der Stadt, als tzu S. Georg oder Gertrudt verordnet vnd mit einem getrewen schaffer versehen werde.“ Im Vis.-Prot. von 1558 heisst das Haus, darin ein Haufen alter Beginen lieget, das Regelhaus.

Zu Stargard gab es 1364 ein Hospital zum h. Geist und eines zu S. Georg, 1576 drohte beiden der Untergang und daher nahm sich Herz. Ulrichs Gemahlin ihrer an, vereinigte das Stiftungsvermögen, liess die baufälligen Georgen-Häuser abbrennen, die h. Geistcapelle wieder ausbauen und mit Wohnung für 12 Arme versehen. Aber diese sollen „nicht irgendt eine anfliegende abschwelche seuche oder krankheit an ihnen haben, damit sie die anderen vergiften kontenn“. Auch

sollen „durchreisende Arme vnd Landstreicher, die hin und wieder vñ den Dorffern der bettelei nachgehen, mit nichten darin geherberget werden“. Oben im Hause reservirte sich der Herzog eine Kammer für sein Hausgesinde.

In Röbel lag nach dem Vis.-Prot. von 1577 S. Georg auf der Altstadt, der h. Geist auf der Neustadt. Die Armen mussten sich einkaufen, hatten ihren Unterhalt im Hause, ihr Nachlass verblieb der Stiftung. Die früher üblichen Gastereien bei der Aufnahme und bei sonstigen Gelegenheiten werden abgeschafft. Das Vis.-Prot. von 1619 zählt in S. Jürgen 5 Personen auf, welche der Oeconomus ange nommen, aber es ist Platz für mehr in den 10 Kammern; im h. Geist sind 6 arme Frauen, aber 9 Kammern. Es werden nun die besonderen Vorsteher bei dem h. Geist abgeschafft, beide Anstalten unter einem Oeconomus vereinigt, die Hälfte des h. Geist zu einer Wohnung für Predigerwitwen, die andere für die Beginen eingerichtet und alle Armen (9—10) in S. Georg aufgenommen. 1649 waren beide Anstalten verwüstet, doch scheinen sie 1662 wieder eingerichtet gewesen zu sein.

Das S. Georgsspital bei Goldberg war schon 1557 eingegangen.

Zu Krakow gibt es nach Hrn. Senator Winter nur noch eine Wiese, genannt Hospitalenbruch und einen heil. Geistcamp.

Zu Crivitz gab es einen h. Geist, der in dem Brande von 1680 unterging und nicht wieder aufgebaut wurde. Er gab 12 Wittwen Obdach, Unterhalt und Pflege, sowie anderen Hülfesdürftigen Unterstützung. (Mitth. des Pastor Haagen.)

Das Armenhaus S. Jürgen vor Neustadt, dessen Kirche schon 1421 bestand (Mecklenb. Jahrb. XVII. S. 277), enthielt 5 Kammern und ebenso viel alte Frauen nach dem Vis. Prot. von 1581. Seit Alters her hatte man sich einkaufen müssen. Doch diente es zugleich als Gasthaus, denn das Vis. Prot. von 1567 verordnet ausdrücklich: „Wenn fremde durchreisende armen beherberget werden, sol man vleissig zusehen, das nicht schaden geschehe.“ 1680 wird erwähnt, dass das vor diesem zu jeder Zeit bestandene Beginen- oder Armenhaus durch Krieg ruinirt sei; es soll daher in der Stadt ein neues Armenhaus errichtet werden „in sonderbahrer betracht derer an benachbarten Orten grassirenden vnd bey vnsz befürchtenden giftigen Pest-Seuchen.“ Jedoch auch diess Haus wurde bald wieder verkauft und ein neues Armenhaus vor dem Thore errichtet.

Schon vor 1486 gab es ein Armenhaus mit einer S. Georgskapelle vor Boitzenburg zur Verpflegung von 12 armen Kranken. Das noch jetzt bestehende Georgenspital liegt etwa tausend Schritte vor der jetzigen Stadt und eine gute Viertelstunde vor dem ehemaligen Schlosse und Orte an der Landstrasse. 1553 bis 86 kommt ein in der Stadt gelegenes St. Annen-Armenhaus vor.

Das S. Georgs-Hospital zu Dambeck, einem Landgute bei Schwerin, wird gemeinschaftlich mit denen von Schwerin, Greismühlen und Weitendorf, sowie mit dem S. Jacobsspital in Wismar in einem Testamente von 1445 bedacht (Kirchenacten von Schwerin), und für alle gleichmässig heisst es: „den armen Secken vnd vorwiesenen Lueden.“ 1602 scheint es nicht mehr bestanden zu haben, während alle anderen noch auf der Bewahrung ihrer Rechte gegen den Rath zu Wismar

bestehen, der ihnen ihre Hebungen schmälern wollte. Dass es aber schon 1406 bestand, ist früher (Artikel 3) erwähnt.

Zu Gadebusch gab es nach den Vis.-Protocollen von 1534 und 1554 vier Capellen und Armenhäuser, nämlich ausser dem h. Kreuz der schon 1361 erwähnte h. Geist, das 1400 von Agnes von Schweden, Gemahlin K. Albrechts, Herz. von Mecklenburg gestiftete Armenhaus S. Gertrud, und der S. Georg vor der Stadt. Die Capelle zum h. Geist lag nach einem Berichte des Hrn. Metelmann in der Stadt, das Armenhaus dagegen in dem unmittelbar neben der Stadt belegenen Dorfe Jarmsdorf. 1554 wurden in dem letzteren alle zu einem einzigen Armenhause im h. Geist vereinigt, so dass 10 Personen, nicht gegen Einkauf, sondern „lauter vnb gotts willen“ aufgenommen, auch für fremde Bettler oder Arme eine Kammer mit einem Bett eingerichtet wurde. 1834 wurde das Armenhaus zu Jarmsdorf verkauft und der Erlös zwischen dem Amte und der Stadt getheilt.

In Rehna vor dem Bulower Thor erwähnen die Vis.-Protocolle von 1541 bis 1653 S. Jurgens Land, jedoch weiss man von einem Spitäle nichts.

Zu Ratzeburg kommt ein Armenhaus auf dem Palmberge 1596 als neu erbaut vor; es enthielt 6 Kammern (Masch., Geschichte des Bisth. Ratzeburg, S. 686, 713).

Zu Grevismühlen wird in mehreren Lübecker Testamenten von 1298 (vgl. Artikel 2) ein Spital unter vielen anderen Leproserien genannt. Diess erscheint später als Siechenhaus zu S. Georg vor der Stadt, im Gegensätze zu einem Armenhause (h. Geist?) beim Kirchhofe in der Stadt. Die dortigen Kirchenakten enthalten eine Ordnung des Siechenhauses aus dem 15. Jahrh. Das Vis.-Prot. von 1568 bestimmt in dem ersten Paragraphen der Siechenordnung: „Item scholen fornemlich die seken Ins Sekenhuss gehömen werden, welcher In dussen Lande midt der Kranckheitd befolen, Idt sindt Anerst binlendische edder butenlendische, scholen se tuchenisse brēgen, wo se sik hebbe Ahn eren orden geholden och vnd bewist, dath se warhaftigen seck sindt.“ Keiner soll ohne Wissen der anderen Siechen ins Land gehen, um Almosen zu sammeln. Nach den Vis.-Prot. von 1653 und 1674 hatte man früher einen Knecht, der im Lande umherging, für sie zu sammeln; sonst sammelten sie alle Quartal in Lübeck um, womit sie privilegiert waren. Anderes Einkommen hatten sie nicht, als ein Jahr um das andere ein fettes Schwein von dem Amt. 1695 wird wieder ein Korbträger mit seiner Frau erwähnt, der jährlich von den Siechen 2 rj. bekam. Früher waren 7 Personen darin, später aber viel weniger. Die kleine Kirche dabei wurde im 30jährigen Kriege beschädigt. Es liegt 500 Schritte vor dem Lübschen Thore an der alten Lübecker Landstrasse. — Das Armenhaus in der Stadt war für 12 Bewohner eingerichtet und wurde später durch Herzog Ulrich bedeutend verbessert.

Auch hinter Dassow an der Strasse von Wismar nach Lübeck liegt ein altes Siechenhaus, das nach einer Mittheilung des Hrn. Behrend zu Grevismühlen früher mit einem Bilde des h. Georg geziert war. Dasselbe gehörte zur Gemeinde Selmsdorf, wird 1441 erwähnt (Schröder, Pap. Meckl. S. 1991) und kommt seit dem 16. Jahrhundert wiederholt vor (Masch., Geschichte des Bisthums Ratzeburg,

Lübeck 1835, S. 383, 403, 578, 681). Es hatte 6 Kammern und auch hier sammelte der Korbträger die Gaben ein.

Ueber das Aussatzhaus zu Schwartau bei Lübeck habe ich schon im 2. und 3. Artikel gehandelt. Hr. Archivrat Leverkus in Oldenburg theilt mir darüber noch folgende Urkunde mit:

„Bischof Nikolaus Sachow von Lübeck gibt dem Siechenhause zu Schwartau, welches lange Jahre hindurch verfallen und verödet gewesen, aber von ihm wieder aufgebaut worden ist, eine neue Regel und bezeichnet die derselben überwiesenen Güter und Einkünfte *), 23. April 1443.

Wy Nicolaus van godes gnaden Bisschop tho Lubek don witlik den zeeken susteren tho der Swartow Lubeschtes Stichtes vnde alle den de dat anrorende wert, Wo dat zeekenhus dar sulues, dat ouer mennynge iaren vorvalen was, zo dat nene zeeken dar en weren, van der gnaide godes vor myddelst vns is wedder van grund vp ghebuwt vnde bestedigheit in sulker wise, Dat dar scholen wesen nicht meer den XII vrouwent zeek in dem spittale, vnde nene man, De scal entfangen edder annemen de vorstender des huses myt vulbort des dekens der kerken tho Lubek. Den suluuen vorstender, wan syner behoff is, scholen de vorscreuenen zeeken vrouwent, edder dat groteste part van en, syk kesen vnde myt vulbort vnde hulpe des vorscreuenen dekens van Lubek bidden, dat he vmmme godes willen dat anneme, myt sulkem bescheyde, dat he Rekenschop do alle iar den vormunderen der almyssen, de wii in dem lykhüs **) to dem dome tho Lubek bestellet hebben, wen ze der almyssen Rekenschop holden. Ok scholen de suluuen zeeken, edder dat groteste part van en, vth sik kesen ene mesterynnen na Rade des vorscreuenen vorstenders, de de suluuen mesterynnen bestedeghen mach, Vnde der scholen ze alle vnde en islik besunderghen, hand in hand ghedaen, lauen horsam tho syn in allen temelken vnde erlyken boden. Vnde de suluuen mesterinne schal to dem mynstens ens in der weken de gantze samelynge der suluuen zeeken tho hope esschen vnde myt en raduraghen vmmme bestendicheyt des godeshuses vnde syner anvalle, vnde wes denne tho donde is. Vnde wes ze denne, edder dat groteste part, redeiken besluten, dat schult ze na Rade des vorscreuenen vorstenders vnde myt syner hulpe vorderen wente tho ende. Wanner ok ene zeeke suster wert vntfangen, de schal men vnde ok schal ze sik suluuen vorzoken en verndel iars, is ze denne dar velligh, zo schal ze blyuen vnde den vorscreuenen horsam don, vnde desse hir inghescreuen punte lauen tho holdende, edder theen wor ze wille. Wen ze ouer horsam deyt, zo schal ze alle ere ghud vnde haue dem vorstender vnde der mesterynnen antwerden, to brukende ouer all, wente ze schult alle dingk hebben in dat ghemeyne. Ok

*) Diese Urkunde ist in zwei Originalausfertigungen (im Grossherzogl. Archive zu Oldenburg) vorhanden. Mit beiden ist die vorliegende Abschrift genau verglichen.

**) Das likhus ist der porticus des Domes.

schult ze kuscheyt holden anders, vnde we zik vnerliken holt, den schal de vorstender vnde de mesterynne vthwisen, zo dat me ene andere in ere stede vntfange, vnde wes ze dar van ghuderan inghebracht hefft, dat schal ze vorbroken hebben. Ok schal en istlik van en alle daghe vor mettenbeed spreken XX, vor prime V, vor tercie V, vor sexte V, vor none V, vor resper X, vor nachtsangk V pater noster vnde aue maria, vnde deylen de na der tūd des daghes, zo sulker tūden recht is, vnde in erer kerken, ze en syn denne van redelken saken behyndert, zo schult ze dat don dar buthen, biddende alle weghe vor ere vnde erer woldedigheren salicheyt. Ok schoelen ze dat *) aduente vasten tho molkener spise, vnde anders vasten der hilghen kerken also recht is, vnde schoelen bichten vnde berichten syk myt godes sacramente ver werue in islikem iare, also tho wynachten, tho paschen, tho pinxten, tho vnser vrouw daghe der krutwiginge, dre daghe vor tho vastende wan nen wonlik raste vor gheyt. Were ok dat welk van den, de horsam dan bedden, wech theen wolde, de schal orloff bidden van der gantzen samelinge, vnde theen denne wer ze wil, nichtes myt sik tho nemende wen ere Kleder de ze ane drecht, sunder hopen dat men ze wedder vntfange. We ok synes werues theen wolde, de scal ok orloff bidden van der samelynge, anders schal men ze holden vor vorlopen. In alle dessen stucken schal en Bisschop tho Lubek ouerman syn, vnde wes he dar ane bestellet edder orloffet, des is he bauen alle mechthich. Ok wille wii dat men desses breues vthscritt, an en breth gheneghelt, schal alle weghe henghen hebben in dem vorscreuenen zeekenhusse apenhare, vppe dat sik de susteren dar ane heleren. Vnde hir mede schoelen dempet wesen alle ander Regulen vnde ordineringe, de vor desser tiid ghescheen syn vppe dat vorscreuene zeekenhus to der Swartow. Tho bestantlikheydt desses zeekenhuses gheue wii en ouer in crafst desses breues den buwhoff to der Swartow myt ener haluen bouen vnde ener wisch **) to erer vuringe to hulpe, wente dat van oldinges dar tho behort hefft. Ok gheue wii en XIII prouene der almyssen vorscreuen, de wii in dem lykhuse vnser kerken to Lubek bestellet hebben, also XII prouene vor XII zeeke vrouw, vnde de drutteynde vor den sunden, de en ze hale, eme iewelken to der weken en punt botteren vnde dre penningwert brodes, doch in dat ghemeyne to brukende. Ok gheue wii en XIII mark iarlicher Renthe, de wii dar tho kostt hebbent vor twehundert mark by dem Rade tho Luneborgh, also de breff dar vp vthwiset, de dor licht tho Lubek in des Domes gherwekameren ***) by der vorscreuenen almyssen breue, myt welken XIII mark Renthe schal de vorscreuene vorstender vor de suluen XII zeeken vrouw schikken alle weken ene tunne Kouentes, de tunne vor III schillinge Lubesch. Vortmer schoelen ze in dat ghemeyne hebbent alle almyssen, de en gheuen werden, ze syn in den blocken edder testamenten edder berede, edder wodanne ze syn, Worde ok ener van en, de horsam dan bedden, wes besunderghen gheuen, edder anstorue wes, dat schal ze vpantwerden dem vorstender vnde der mesterinnen. Tho tuchnisse alle desser punthe hebbe wii Nicolaus Bisschop vorbenomet vnse Inghesegel henghen laten vor dessen breff, De gheuen is na godes hort Dusent iar

*) In der anderen Originalausfertigung steht hier d.e.

**) Eine Torfwiese ist gemeint, welche zur Feuerung dienen soll.

***) Domsakristei.

Veerhundert in deme Drevnedeveertighesten iare, In sunte Jurgens daghe des hilghen mertelers.

In Betreff des Ortes Schwartau bemerke ich, dass dieses jetzt umfangreiche und schöne Dorf erst nach dem dreissigjährigen Kriege allmälig angebaut worden ist. Vorher gab es daselbst nur eine Mühle, einen Krug und das Siechenhaus. Siehe die Anm. 59 zu pag. 303 meines Urkundenbuches des Bisthums Lübeck."

Aus dem Herzogthum Holstein fehlen immer noch ausreichende Nachrichten. Der Leproserie zum h. Georg in Oldenburg (in Holstein) von 1325 habe ich schon im 2. Artikel gedacht. Zu Eutin wird eine S. Jürgenskapelle oder Armenkirche, sowie ein 1561 von Bischof Johann Tidemann erbautes Armenhaus nebst Kirche angeführt (F. Cogel, Uthinische Chronica, Ausg. von Molde. Lübeck 1713, S. 25, 44). In Rendsburg schenkt 1465 ein Bürger dem Xenodochium des S. Spir. den Theil der Vorstadt, welcher S. Jürgen-Hof heisst, sowie den Raum mit Mühle und Armen-See (Eggers, praes. Casp. Sagittario Hist. inclutae civit. Hols. Rendsburgi, Jenae 1684, p. 27).

Ausserdem erhalte ich durch freundliche Vermittlung des Prof. Es march in Kiel folgende Mittheilungen des Hrn. Dr. Jessen:

„In Schleswig-Holstein-Lauenburg gab es wahrscheinlich bei den meisten älteren Städten Leproserien, wenigstens findet sich jetzt noch oder früher neben denselben eine St. Jürgen- oder St. Georgscapelle, etwas entfernt von der Stadt; so in Apenrade, Sonderburg, Flensburg, Schleswig, Garding, Burg-Kiel, Itzehoe, Ratzeburg; Leproserien werden ausdrücklich genannt in Schwartau (vgl. Schl.-Holst.-Lauenb. Urk. I, p. 146. Stadt Lüb. Urk. I, No. 698) als schon bestehend im J. 1298. Im Leprosorium zu Komepe wird (1393 1. Oct.) eine Kapelle gegründet und dotirt (S. H. L. Urk. II, p. 534). In Kiel gestattet der Erzbischof von Bremen 1375, dass ein eigner Priester für das leprosorium extra muros angenommen werde (Westphalen monum. IV, p. 3298). Diese domus St. Georgii kommt vor 1264—1289 (Lucht, das Kieler Stadtbuch 1264—1298, p. 9).

Auf dem Synodus Nationalis zu Ripen 1542 wurde die Abschaffung der St. Jürgenhäuser und Ueberwachung der Einkünfte

an die grossen Hospitäler beschlossen, weil keine Fälle von Lepra mehr vorkämen (Pontoppidan, Annalen III, p. 271). Derselbe berichtet p. 798 zum J. 1631, dass noch drei in den 3 dänischen Städten Nestved, Kallundborg und Ringstedt abgebrochen seien.

Jonas Hoyer, Flensburger Nachrichten p. 14, erzählt, dass ein „spedelich Man“ in der Nähe der Stadt, etwas entfernt von einem fast unfahrbaren Wege, gewohnt habe. Seine Kinder brachten ihm Almosen und Nahrung, und als er starb, wurde sein Leichnam zu Asche verbrannt und daselbst begraben (Zeit nicht angegeben)."

XXIX.

Aus dem Nachlasse des Professor O. Beckmann.

(Hierzu Taf. XIII — XIV.)

2. Vermischte Mittheilungen zur Pathologie der Nieren, zusammengestellt von Rud. Virchow.

Nachdem ich in einem früheren Hefte (dieser Band S. 217) den einzigen, in dem Nachlasse Beckmann's vorgefundenen, zusammenhängenden Aufsatz veröffentlicht habe, gebe ich jetzt eine Reihe vereinzelter Mittheilungen, von denen ich voraussetzen muss, dass er selbst sich damit beschäftigt hat, sie zur Veröffentlichung vorzubereiten. Dafür spricht nicht bloss der Umstand, dass fast alle, auf den beifolgenden Tafeln zusammengestellten Abbildungen sich in saubern, auf besonderen Blättern ausgeführten Zeichnungen von seiner Hand vorfanden, sondern auch der, dass in verschiedenen Aufzeichnungen und Zusammenstellungen gerade diese Fälle immer wieder angemerkt waren. Leider hat der Tod den jungen Forscher in diesen Vorbereitungen überrascht, so dass es mir trotz der sorgfältigsten, immer wiederholten Durchmusterung seiner